

Kinderschutz in Thüringer Schulen nach § 55 a ThürSchulG



Ein Praxisleitfaden für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen in Thüringer Schulen

Grußwort

Schule ist ein Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung. Pädagogen begleiten Schüler und deren Eltern auf einem Teil ihres Lebensweges. Sie sind über längere Zeit hinweg mit diesen zusammen und nehmen Trends sowie Veränderungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eher wahr als andere Berufsgruppen. Oft sind Pädagogen die ersten Ansprechpartner bei Problemen. Es soll daher gelingen, das Potenzial der Schule hinsichtlich eines frühzeitigen Hilfsangebotes für Kinder, Jugendliche und Eltern zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in das Thüringer Schulgesetz implementiert. Damit wurde zugleich die Verpflichtung der Lehrer verankert, Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Schülers nachzugehen und fachliche Standards einzuhalten. Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber eine Regelung mit derselben Intention im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) getroffen. Bei der Umsetzung dieser Verpflichtung wurde deutlich, dass Pädagogen Unterstützung gewährt werden muss. Um Unsicherheit oder Überforderung in der Interpretation von Symptomen/Indikatoren zu vermeiden, wurden Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und Dokumentationsvorlagen für Schulen entwickelt.

Mit der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“, in der alle Professionen, die mit dem Thema befasst sind, ihre gesetzlichen Grundlagen, Verfahrensweisen und Möglichkeiten dargelegt haben, hat Thüringen eine wichtige Handlungsgrundlage geschaffen.

Breit angelegt wurde die Fortbildungsoffensive verschiedener schulischer Zielgruppen (Schulpsychologischer Dienst, Beratungslehrer, Schulleiter, Teams von Einzelschulen u. a.). Sie hat dazu beigetragen, ein „geschultes Auge“ für Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und die Handlungsschritte praxisorientiert umsetzen zu können. Die abgeordneten Lehrer im Schulpsychologischen Dienst sowie die Beratungslehrer bzw. beauftragten Lehrer erhielten jeweils vier Ganztagsfortbildungen. Somit steht an jedem Schulamt sowie an jeder Schule ein Ansprechpartner für die Kollegen zur Verfügung, der die fachliche Unterstützung in Verdachtsfällen übernehmen kann.

An dieser Stelle möchten wir hiermit allen Staatlichen Schulämtern, Jugendämtern, Kinderschutzdiensten, Beratungsstellen, Familiengerichten, der Polizei und den anderen regionalen Kooperationspartnern für die engagierte Mitwirkung an unseren Fortbildungsveranstaltungen herzlich danken. Nur mit derartig verlässlichen Strukturen vor Ort kann gezielter Kinderschutz gelingen. In den Fortbildungen wurden die Aufgaben und Arbeitsweisen der jeweiligen Partner deutlich. Es wurde ein Beitrag zur Entwicklung von Verständnis für die andere Profession und die Klärung von Schnittstellen und Verantwortlichkeiten geleistet.



Heike Taubert
Thüringer Ministerin für
Soziales, Familie und Gesundheit



Christoph Matschie
Thüringer Minister für
Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Grußwort

Jede Form von seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt gegen Kinder richtet entsetzliches Leid im noch jungen Leben an. Jede Form der Vernachlässigung von Kindern kann zu schwerwiegenden und irreparablen physischen und psychischen Beeinträchtigungen führen. Dabei können gerade engagierte Lehrer und Erzieher helfen, solche Notsituationen zu erkennen und zu vermeiden. Wir müssen frühzeitig handeln können, wenn sich offensichtliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung abzeichnen. Kinderschutz ist eine Aufgabe, die uns alle angeht.

Der vorliegende Leitfaden bietet den Thüringer Lehrern eine Dokumentations- und Handlungsgrundlage, wenn sich ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergibt. Die Schulen nehmen hierbei eine zentrale Rolle ein, da ihre Erziehungs- und Fürsorgepflicht im Grundgesetz und der Thüringer Landesverfassung verankert ist. Auch das Thüringer Schulgesetz verpflichtet sie dazu, Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Das strukturierte Vorgehen in solchen Fällen kann maßgeblich dazu beitragen, für das gefährdete Kind eine zielgerichtete Hilfe zu organisieren.

Die Techniker Krankenkasse unterstützt Maßnahmen zum Kinderschutz bundesweit im Rahmen des Aufklärungs- und Dokumentationsprojektes "Gewalt gegen Kinder." Unser Anliegen ist es, die Zusammenarbeit und Vernetzung aller wichtigen Akteure zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen zu fördern und zur tatsächlichen Reaktion im konkreten Verdachtsfall beizutragen.

Allen Partnern, welche mit ihrer profunden inhaltlichen und organisatorischen Mitwirkung zum Gelingen des Projektes beigetragen haben, gilt daher mein ausdrücklicher Dank.



Guido Dressel

Leiter der Landesvertretung Thüringen
Techniker Krankenkasse

Anliegen

Der Leitfaden soll Pädagogen gezielt und strukturiert Hilfestellung für das Vorgehen im konkreten Einzelfall geben und die „Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“ um gesammeltes Fortbildungswissen aus den Fortbildungen der Beratungslehrer erweitern.

Im ersten Teil werden Informationen und Grundsätze für die einzelnen Handlungsschritte ausgeführt. Im zweiten Teil findet sich ein Serviceteil, der als Wegweiser im regionalen Netzwerk dienen soll. Die an den Schulen tätigen Fachkräfte werden um entsprechende Eintragungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten und um eine kontinuierliche Datenpflege gebeten.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtliche Grundlagen	5
1.1	Das Elternrecht nach dem Grundgesetz (GG)	5
1.2	Die elterliche Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	5
1.3	Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) .	7
1.4	Bundeskinderschutzgesetz und Runder Tisch „Sexueller Missbrauch“.....	8
1.5	Der Kinderschutz in der Schule in Thüringen nach § 55 a ThürSchulG	9
2	Handlungsempfehlung für Schulen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	12
2.1	Grundsätze zum Umgang mit der Handlungsempfehlung/den Handlungsschritten..	12
2.2	Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	14
3	Handlungsschritte in der pädagogischen Praxis	15
3.1	Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung	15
3.1.1	Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen	15
3.1.2	Begriffsklärung	16
3.1.3	Auswirkungen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen	23
3.1.4	Zahlen und Fakten	24
3.2	Dokumentation	25
3.2.1	Grundsätze	25
3.2.2	Hinweise zur Bearbeitung der Verlaufsdocumentation, Anlage 6	27
3.2.3	Hinweise zur Bearbeitung der Verlaufsdocumentation, Anlage 7	33
3.3	Gefährdungseinschätzung	36
3.3.1	Schulinterne Gefährdungseinschätzung	36
3.3.2	Kollegiale Fallberatung	37
3.3.3	Risikofaktoren	40
3.3.4	Schutzfaktoren/Ressourcen	41
3.3.5	Schulexterne Gefährdungseinschätzung	43
3.3.6	Mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung	43
3.4	Partizipation der Erziehungsberechtigten	44
3.4.1	Grundsätze	44
3.4.2	Gesprächsführung mit den Eltern	45
3.4.3	Gesprächsführung mit dem Kind	48
3.5	Information des Jugendamtes	49
3.5.1	Information der Schule an das Jugendamt	49
3.5.2	Arbeitsprinzipien des Jugendamtes	50
3.5.3	Hilfe zur Erziehung	51
4	Kooperation mit dem lokalen Netzwerk	52
4.1	Rolle und Aufgaben des Familiengerichts	52
4.2	Rolle und Aufgaben der Polizei	53
4.3	Rolle und Aufgaben anderer Netzwerkpartner	54
5	Fallbeispiele	56
6	Quellenverzeichnis	59
7	Serviceteil	61
7.1	Koordinierende Stellen in Thüringen	61
7.2	Adressen regionaler Ansprechpartner	63
7.3	Kopiervorlagen	70
7.4	Tipps und Empfehlungen für weiterführende Literatur und hilfreiche Links	82

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Das Elternrecht nach dem Grundgesetz (GG)

Ehe und Familie genießen den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Im Grundgesetz ist die Elternautonomie verankert: „*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ (Art. 6 Abs. 2 GG) Man geht davon aus, dass Eltern¹ bei der Ausübung der elterlichen Sorge im Interesse einer positiven und gesunden Entwicklung und zum Wohl ihres Kindes handeln. So wird der Begriff Kindeswohl von den Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig definiert. Die Vorstellungen in Bezug auf Erziehungsstil und Kindeswohl sind wie die Familien und Personen selbst sehr unterschiedlich. Eine bestmögliche Betreuung und Erziehung ist im Grundgesetz nicht festgeschrieben. Allein die Tatsache, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine andere Betreuung und Erziehung besser gelingen würde, rechtfertigt den unten beschriebenen Eingriff des Staates in das Elternrecht nicht.

Eltern-
autonomie

Kinder haben jedoch ebenfalls Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert wurden. Deutschland hat diese Konvention im April 1992 ratifiziert. Nach Artikel 3 kommt der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls eine besondere Bedeutung zu. Damit haben Kinder und Jugendliche den Anspruch, dass ihre Eltern in ihrem Sinne entscheiden, ihr Wohl beachten. Eltern- und Kinderrechte stehen sich nicht gegenüber, sondern bedingen einander.

Kinderrechte

Dennoch gibt es Aspekte, die als Grenzen des Elternrechts formuliert werden: der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die zunehmende Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen und Kindeswohl gefährdendes Verhalten von Eltern. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag unterliegt der Hoheit des jeweiligen Landes und unterwirft sich z. B. in Fragen der Demokratieerziehung nicht den Vorstellungen von Eltern. Des Weiteren nimmt die Eigenverantwortung des Minderjährigen im Laufe seiner Entwicklung ständig zu und im gleichen Maße die Verantwortung der Eltern ab, bis er im Alter von 18 Jahren volljährig wird. Eine dritte Grenze ist ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten der Eltern. Eltern können oder wollen, ob bewusst oder unbewusst, den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung nicht immer erfüllen. Deshalb kommt der staatlichen Gemeinschaft das Wächteramt zu: Wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden (z. B. sich nicht um ihre Kinder kümmern, sie vernachlässigen) oder es mit unlauteren Mitteln tun (z. B. Gewalt anwenden), muss die staatliche Gemeinschaft einschreiten. Grundlage für einen Eingriff in das Elternrecht sind die im nächsten Kapitel benannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Grenzen des
Elternrechts

1.2 Die elterliche Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

„*Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)*“ (§ 1626 Abs. 1 BGB).

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurden Fragen der elterlichen Sorge neu geregelt. Danach üben Eltern nach Trennung und Scheidung in der

elterliche Sorge

¹ Der Begriff Eltern schließt Elternteile und andere Personensorgeberechtigte ein.

Regel die gemeinsame elterliche Sorge aus. Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur dann geboten, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellt oder eine Regelung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung notwendig wird.

Über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheiden beide Elternteile eigenverantwortlich und im gegenseitigen Einvernehmen. Welche Angelegenheiten von welchem Elternteil allein entschieden werden können, regeln Bestimmungen zu Fragen der Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Die Angelegenheiten des täglichen Lebens (Alltagsorge) übernimmt der Elternteil, bei dem der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen bestimmt ist. Umfasst sind hiervon im schulischen Kontext beispielsweise die Entschuldigung im Krankheitsfall, die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen oder Arbeitsgruppen, die Beaufsichtigung der Hausaufgaben und/oder die Notwendigkeit von Nachhilfe.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den schulischen Bereich sind: Wahl der Schule (Schulanmeldung), Wahl der Schulart, Wahl der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung über Internatserziehung, Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beide sorgeberechtigten Elternteile einzubeziehen. Dazu zählen auch Gespräche über eine mögliche Kindeswohlgefährdung (3.4.2). Nicht immer gelingt ein derartiges Gespräch mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen. Über den Maßnahmenplan (Vereinbarung zu Maßnahmen mit den Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung) ist sicherzustellen, dass bei Abwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils dieser (i. d. R. über den anderen Elternteil) informiert wird.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

In Elterngesprächen erleben Lehrer noch immer Eltern, die die Meinung vertreten „Prügel haben noch keinem (mir auch nicht) geschadet“. Mit der Einführung des § 1631 Abs. 2 BGB wurde im Jahr 2000 das lange umstrittene elterliche Züchtigungsrecht negiert: „*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*“ Diese Bestimmung hat keine unmittelbare Rechtsfolge („lex imperfecta“); sie formuliert jedoch einen gesellschaftlichen Anspruch, der Gewalt und Demütigung ablehnt.

Maßnahmen des Familiengerichts

Wird eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt und sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage (ggf. mit öffentlichen Hilfen), die Gefährdung abzuwenden, muss das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB einleiten. Diese Maßnahmen dienen nicht der Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens in der Vergangenheit, sondern sind darauf gerichtet, die körperlichen, psychischen und erzieherischen Grundbedürfnisse des Kindes in Zukunft zu befriedigen (4.1).

Hilfe statt Strafe

Dabei geht es nicht darum, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, sondern sie zu befähigen, ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen. Es ist nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1666 a BGB) stets das mildeste Mittel anzuwenden, das zu einer Verbesserung der Situation für das Kind führt (4.1. und 3.5.3). Der Entzug der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge ist stets das letzte Mittel („ultima ratio“). Der Grundsatz lautet: Hilfe statt Strafe!

1.3 Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Der Schutzauftrag ergibt sich aus dem § 1 Abs. 3 SGB VIII und ist damit Bestandteil jeder Hilfe. Jugendhilfe ist in der Pflicht der Verwirklichung von vier Zielen:

- Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert,
- Eltern in ihrer Autonomie und ihrer Verantwortung in der Erziehung unterstützt,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt und
- entsprechend positive Lebensbedingungen für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt geschaffen werden.

Kinderschutz² ist von daher ein allgemeines Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Der Begriff des Kinderschutzes ist weiter erklärt als der Begriff Kindeswohlgefährdung (vgl. Voigt 2007, S. 16). Er reicht von der Prävention bis hin zur Intervention. Das Jugendamt hat somit die Aufgabe eines sog. „Schutzauftragsmanagements“ und eine Koordinierungsfunktion für das Netzwerk (vgl. Jordan, Bathke 2007, S. 104 ff.).

Koordinierungsfunktion des Jugendamtes

Zu beachten ist: „Schützen lässt die schutzbedürftige Person passiv, Helfen belässt das Handeln im Kern beim Hilfeempfänger. Entsprechend setzt Kinder- und Jugendhilfe soweit wie möglich an den Ressourcen der Betroffenen an. Zugleich muss sie aber auch die Grenzen dieses Ansatzes erkennen und notfalls für einen Schutzwall sorgen“ (Mörsberger 2007, S. 9). Damit wird das sog. Doppelmandat der Jugendhilfe (siehe unten stehende Abbildung) deutlich. Einerseits gewährt sie als Dienstleistungsbehörde Hilfe zur Erziehung (3.5.2), wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet wird und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Das erfordert ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Eltern, denn die Erziehungsverantwortung wird ihnen nicht abgenommen, sondern nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe gearbeitet.

Doppelmandat der Jugendhilfe

Andererseits hat die Jugendhilfe das staatliche Wächteramt inne: Wird die Risikogrenze einer Kindeswohlgefährdung überschritten, ist sie berechtigt bzw. verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen und/oder das Familiengericht anzurufen.

Staatliches Wächteramt

❖ Dienstleistungsbehörde	❖ Staatliches Wächteramt
Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	Anrufung des Familiengerichts – § 8a Abs. 2 SGB VIII Inobhutnahme – § 42 SGB VIII

§ 8a SGB VIII hat eine Verfahrensklärung herbeigeführt und fachliche Standards benannt, an denen sich die Mitarbeiter bereits vor dessen Einführung im Jahr 2005 orientiert haben. Lediglich die Vereinbarung mit freien Trägern zu ähnlichen Verfahrensstandards und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind das letztlich Neue (vgl. Merten 2007, S. 29).

² Kinderschutz inkludiert Schutz von Jugendlichen nach § 7 SGB VIII.

Zu den fachlichen Standards des Schutzauftrages der Jugendhilfe gehören:

fachliche
Standards der
Jugendhilfe

- gewichtige Anhaltspunkte: Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen (Beobachtungen, Mitteilungen, Schlussfolgerungen) auf eine absehbare oder bereits eingetretene Beeinträchtigung und/oder Schädigung der Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen von hoher Intensität, mit einem gewissen Strukturmuster (vgl. TMSFG 2009, S. 71),
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos: Erste Gefährdungseinschätzung im Team, Sicherheitseinschätzung, Einschätzung von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Ressourcen des Kindes sowie der Erziehungskompetenz der Eltern,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte: Fachteam zieht insoweit erfahrene Fachkraft hinzu (Fachberatung, aber auch Schutz der Einzelfachkraft vor Willkür oder Subjektivität der Entscheidung im Einzelfall),
- Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes/Jugendlichen unter Berücksichtigung des Schutzes des Kindes,
- Angebot von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung durch das Jugendamt.

Diese Standards haben sich bewährt und werden sowohl in § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als auch in § 55 a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) aufgegriffen.

1.4 Bundeskinderschutzgesetz und Runder Tisch „Sexueller Missbrauch“

Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Artikelgesetz beinhaltet das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Änderungen im SGB VIII und Änderungen in anderen Gesetzen.

In § 3 KKG werden Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und die Einbeziehung der Schulen verankert.

§ 4 KKG regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

„(1) Werden

1. [...]

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Anspruch von
Lehrern auf
Beratung durch
die Jugendhilfe

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

Mit § 8 Abs. 3 SGB VIII wurde zudem der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten formuliert, „[...] wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Anspruch von Kindern auf Beratung ohne Wissen der Eltern

Auf die Empfehlungen des Runden Tisches der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Aktionsplan2011-Kurzfassung.pdf>) und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe III des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird verwiesen (<http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Anlage09EmpfehlungenLehrerbildung.pdf>).

Runder Tisch Sexueller Missbrauch

1.5 Der Kinderschutz in der Schule in Thüringen nach § 55 a ThürSchulG

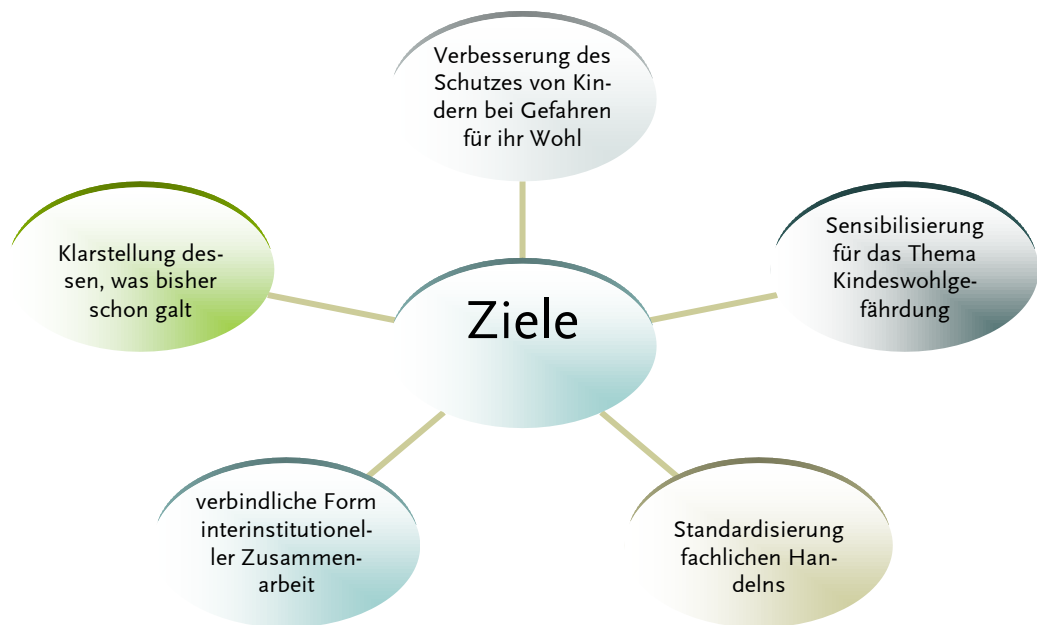
Bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde in Thüringen die Schule über § 55 a ThürSchulG für einen wirksamen Kinderschutz in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung eingebunden. Der Maßnahmenkatalog zur Fortentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen vom 12. Dezember 2006 sah hierin Handlungsbedarf, da gerade für die Schule, einem besonders wichtigen Lebensraum von Kindern, klare Richtlinien für das Vorgehen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung wichtig sind. In der Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs am 4. November 2008 konnte bereits auf den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und die Konkretisierung des Schutzauftrages der Schule verwiesen werden. Im Dezember 2008 wurde § 55 a in das Thüringer Schulgesetz aufgenommen.

Schutzauftrag der Schule

Auch wenn Schulen schon vordem in Fällen von Kindeswohlgefährdung engagiert handelten, setzt § 55 a ThürSchulG neue, verbindliche Akzente und soll Unsicherheit, Untätigkeit oder Überforderung verhindern.

Verbindlichkeit für mehr Sicherheit im Vorgehen

Ziele der Umsetzung des § 55 a ThürSchulG:



Kooperation von Schule und Jugendamt

§ 55 a Abs. 1 ThürSchulG zielt ab auf die Entwicklung geeigneter Kooperationsstrukturen von Jugendamt und Schule bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen. Hierfür ist letztlich die praxisnahe Umsetzung vor Ort entscheidend.

Handlungsschritte

Nach § 55 a Abs. 2 ThürSchulG ist die Schule verpflichtet, Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Dabei werden die fachlichen Standards der Jugendhilfe (1.3) aufgegriffen:

- Dokumentation,
- Gefährdungseinschätzung im Team,
- Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft,
- Beteiligung der Eltern, wenn der Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird,
- bei Nichtabwendung der Gefährdung – Information der Schule (des Schulleiters) an das Jugendamt,
- Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Hilfeprozess.

Der zweite Absatz des § 55 a ThürSchulG hat unmittelbaren Bezug zu den → Handlungsschritten bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, die im nächsten Kapitel ausführlich erläutert werden.

Datenschutz fördert Vertrauen

Unabdingbar ist die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes: Ohne Vertraulichkeit gibt es kein Vertrauen, das im Kontext Kindeswohlgefährdung in der Zusammenarbeit mit den Eltern zwar von größter Bedeutung, aber nicht immer leicht zu erringen ist. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung ist für den funktionellen Schutz der Hilfebeziehung unerlässlich. Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Schule ist keine Ermittlungsbehörde und es gehört nicht zu den Aufgaben eines Lehrers, die Daten bei Dritten wie Nachbarn o. ä. zu erheben.

Wenn das Jugendamt einbezogen wird, u. U. die Schule nach der Gefährdungseinschätzung gegen den Willen der Eltern handeln muss, sollte sie dies nicht ohne das Wissen der Eltern tun (Transparenzgebot), es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt würde (vgl. § 4 KKG). Dies ist durchaus im Sinne der Schule, denn für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern ist es unerlässlich, dass diese nicht den Eindruck gewinnen, dass Schule sie hintergeht.

**Transparenz-
gebot**

Nach der Erweiterung des § 57 ThürSchulG (Datenschutz) im Dezember 2010 besteht im Zusammenhang mit § 55 a Abs. 2 ThürSchulG die Berechtigung für „[...] *das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule, für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten [zu] verarbeiten und [zu] nutzen*“ (§ 57 Abs. 3 a ThürSchulG). Eine Übermittlung dieser Daten an die Fachkräfte und Jugendämter ist nach § 57 Abs. 4 Nr. 4 ThürSchulG zulässig. Nach § 137 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulO ist bei einem Schulwechsel, soweit nach § 55 a Abs. 2 ThürSchulG in Verbindung mit § 57 Abs. 3a ThürSchulG eine Dokumentation erstellt wurde, auch diese an die aufnehmende Schule weiterzuleiten. Über die Weitergabe an die aufnehmende Schule sollen die Eltern informiert werden. Bei der Einbeziehung externer Fachkräfte zur → Gefährdungseinschätzung sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

**Informations-
möglichkeiten
zwischen Schulen**

**Datenschutz bei
Einbeziehung
externer
Fachkräfte**

2 Handlungsempfehlung für Schulen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

2.1 Grundsätze zum Umgang mit der Handlungsempfehlung / den Handlungsschritten

Die Pflicht zum Handeln bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung besteht für jeden Pädagogen.

Pflicht jedes Pädagogen zum Handeln

Pädagogen sind verpflichtet, bei Anzeichen oder gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 55 a ThürSchulG tätig zu werden. Sie verstoßen gegen ihre Pflicht, wenn sie dies unterlassen und können unter Umständen strafrechtlich belangt werden.

Die Verantwortung für den Prozess der Umsetzung der Handlungsempfehlung trägt der Schulleiter.

Kinderschutz als Leitungsaufgabe

Da die Gesamtverantwortung für die Schule der Schulleiter trägt, ist auch die Umsetzung des Kinderschutzes an der Schule als Leitungsaufgabe zu verankern. Das Team der Einzelschule ist auf die Unterstützung und den Rückhalt des Schulleiters angewiesen. Zudem ist die Einhaltung des Dienstweges geboten. Die Handlungsempfehlung und die Dokumentationsvorlagen tragen diesem Umstand Rechnung.

keine generelle Anzeigepflicht

Die „Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation im Kinderschutz in Thüringen“ sieht verschiedene Handlungsschritte vor (2009, vgl. Schema S. 27). Es besteht keine gesetzlich bestimmte Anzeigepflicht bei der Polizei oder anderen zuständigen Stellen anlässlich eines Verdachts auf Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung eines Kindes. Ob eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist, wird im jeweiligen Einzelfall unter Einbeziehung erfahrener Fachkräfte geprüft.

Die von den Pädagogen geführte Dokumentation ist Grundlage für die Implementierung einer angemessenen und notwendigen Hilfe für den Schüler.

Bedeutung der Dokumentation für strukturiertes Fallmanagement

Die für Schule relevanten Dokumentationsvorlagen (Anlagen 6 und 7 der „Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“) sollen dem strukturierten Fallmanagement dienen. Es sind alle Informationen, Arbeitsschritte und Entscheidungen des Einzelfalls festzuhalten. Die Dokumentation ist immer anzulegen, wenn Beobachtungen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung) vorliegen, unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung. Ist einer Gefährdung nicht (mehr bzw. auf andere Weise) zu begegnen, ist die Verlaufsdokumentation die Grundlage für die Information des Jugendamtes. Das Jugendamt ist sodann nach § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII verpflichtet, Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten, die geeignet und notwendig sind. Hierbei spielen die Informationen von Schule eine wichtige Rolle, um die Hilfe zielgerichtet einsetzen zu können. Es ist zu beachten, dass die Steuerungsverantwortung für diese Hilfen beim Jugendamt liegt und dass das Kind/der

Steuerungsverantwortung des Jugendamtes

Jugendliche sowie dessen Eltern nicht im Vorfeld durch Schule auf eine Hilfeform fixiert werden sollten.

Die schulinterne Einschätzung des Gefährdungsrisikos soll der Abwendung der Gefahr für den Schüler dienen.

Die Gefährdungseinschätzung ist zunächst im Team der Schule vorzunehmen. Das Instrument der kollegialen Fallberatung (3.3.2) eignet sich unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand, Ressourcen, Problem-, Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft der Eltern, Resilienz, Selbsthilfekompetenz, Ausmaß und Wiederholungswahrscheinlichkeit der gefährdenden Aspekte etc. zu besprechen, wie die momentane Situation zu bewerten ist und welche Handlungsschritte einzuleiten sind. Sollte eine Gefährdung für das Kindeswohl durch die Schule bejaht werden, sind die Maßnahmen der Beteiligung der Eltern sowie die Möglichkeiten der Schule (3.3.6) zur Abwendung der Gefährdung abzuklären.

Gefährdungseinschätzung im Team der Schule

Die schulexterne Gefährdungseinschätzung unterstützt die Schule in ihrem Handeln im Umgang mit Kinderschutzfällen.

Da eine solche Einschätzung durchaus schwierig sein kann, Unstimmigkeiten, Unsicherheiten bestehen können oder Multiproblemlagen, unklare Prognosen, komplexe Fälle vorliegen, wurde die Möglichkeit der Hinzuziehung externer Fachkräfte geschaffen. In latenten Gefährdungssituationen von Schülern ist vor der Information an das Jugendamt die Gefährdungseinschätzung mit externen Fachkräften notwendig. Nur in akuten Fällen ist davon abzusehen. Als externe Fachkräfte stehen neben den Mitarbeitern der Schulpsychologischen Dienste der Staatlichen Schulämter insbesondere die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Jugendhilfe zur Verfügung.

Gefährdungseinschätzung mit externen Fachkräften

Die Beteiligung der Eltern hat oberste Priorität, wenn der wirksame Schutz des Schülers dadurch nicht gefährdet wird.

In der Regel sind die Eltern immer zu beteiligen. Einzige Einschränkung des Verzichts auf die Partizipation wäre der Umstand, dass bei Einbeziehung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wäre. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen hat Vorrang! Bei akuter Gefahr oder bei sexueller Gewalt muss abgewogen werden, ob die Konfrontation des möglichen Täters nicht Auslöser für eine weitere und/oder intensivere Schädigung ist. Eine sofortige Information an das zuständige Jugendamt ist geboten. Eltern sind hierüber zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt wird.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Schutz des Kindes hat Vorrang

Die Reihenfolge der in der Handlungsempfehlung für Schulen benannten Handlungsschritte muss nicht zwingend eingehalten werden.

Die Schritte 2 bis 4 (Dokumentation, Gefährdungseinschätzung und Beteiligung der Eltern) durchdringen sich wechselseitig und können nicht losgelöst voneinander bearbeitet werden. Ausschlaggebend für die Reihenfolge der Schritte ist der konkrete Einzelfall, der im Team der Schule und ggf. mit einer externen Fachkraft eingeschätzt wird. (3.3)

Wahl der Reihenfolge als Einzelfallentscheidung

Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Die Sicherung des Kindeswohls ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Schule ist ein Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung. Wenn die Schule bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers das Jugendamt informiert, ist es wichtig, dass die Schule auch nach der Information mögliche Veränderungen beobachtet und im Gespräch mit Schüler und Eltern bleibt.

2.2 Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Jeder Pädagoge ist verpflichtet, angemessen zu reagieren.

Jeder Fall wird dokumentiert.

Die Reihenfolge der Handlungsschritte muss nicht zwingend eingehalten werden.

- 1 Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Schülers
→ Information des Schulleiters
- 2 Beginn der begleitenden Dokumentation und erste Einschätzung durch den Pädagogen
- 3 Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein.
- 4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird
- 5 Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Schülers informiert der Schulleiter das Jugendamt.
Das Jugendamt bestätigt die Fallübernahme; Zusammenarbeit mit der Schule im Fall einer Hilfeplanung.

FREISTAAT THÜRINGEN
Thüringer Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

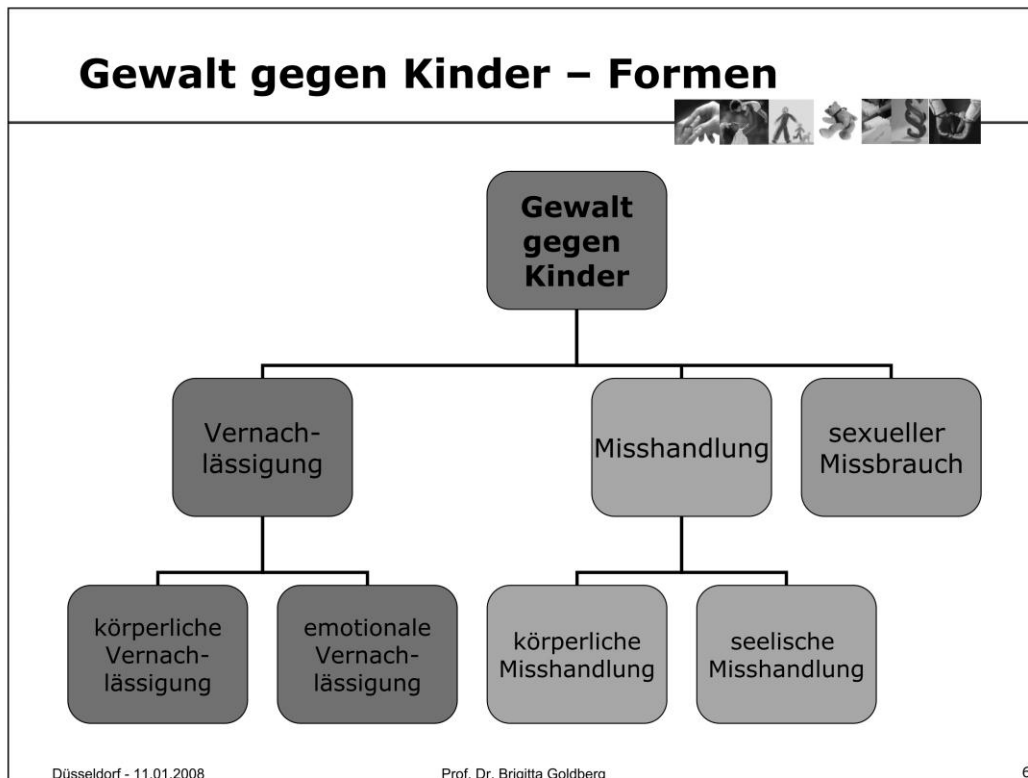
FREISTAAT THÜRINGEN
Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit

Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

3 Handlungsschritte in der pädagogischen Praxis

3.1 Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

3.1.1 Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen



Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in verschiedenen Formen auf. Die Einordnung in eine Gewaltform ist meist nicht möglich, da häufig ein gleichzeitiges und sich überlagerndes Auftreten verschiedener Formen festzustellen ist.

**Überlagerung
mehrerer
Gewaltformen**

Die Ursachen liegen auf unterschiedlichen Ebenen und spiegeln sich als → Risikofaktoren in der → Dokumentation wider.

Auf die Begrifflichkeiten und die Auswirkungen soll nachfolgend eingegangen werden.

In der „Gemeinsamen Empfehlung zur ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“ werden Begriffsklärungen außerdem auf den Seiten 71 - 73 vorgenommen.

3.1.2 Begriffsklärung

Kindeswohl- gefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) wird Kindeswohlgefährdung bezeichnet als: „[...] gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Nach § 1666 BGB sind die Tatbestandsmerkmale, die möglichen Ursachen der Gefährdung und die Mitwirkung der Eltern bei der Abwendung der Gefährdung ausschlaggebend.

Meysen hat diese Kriterien in einer Übersicht dargestellt:

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB		
<u>Kindeswohlgefährdung</u>	<u>Ursache der Gefährdung</u>	<u>Keine Abwendung durch Eltern</u>
defizitäre Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse: gegenwärtig vorhandene Gefahr Erheblichkeit der Schädigung und Sicherheit der Vorhersage	<ul style="list-style-type: none"> • missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder • Vernachlässigung oder • unverschuldetes Versagen der Eltern oder • Verhalten eines Dritten 	<ul style="list-style-type: none"> • wegen fehlender Fähigkeit oder • wegen fehlender Bereitschaft
→ Familiengericht ergreift erforderliche Maßnahmen		

(vgl. Meysen 2008, S. 22)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen akuter und drohender/latenter Kindeswohlgefährdung:

akute Kindes- wohlgefährdung

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine offensichtliche Schädigung, die entweder gerade erst geschehen oder absehbar ist. Eine gewisse Schwere, ein bestimmtes Ausmaß und/oder eine hohe Intensität liegen vor. Die Zeichen der Gefährdung sind meist bei körperlicher Gewalt oder Vernachlässigung sichtbar, deutlich, auffällig. Nicht immer sind Schädigungen sichtbar. Zeichen einer emotionalen Vernachlässigung oder einer seelischen Misshandlung sind oft nur am Verhalten des Kindes/Jugendlichen (Kind ist vollkommen verängstigt, offenbart sich gegenüber dem Lehrer, will nicht mehr nach Hause etc.) festzumachen. Die Schule hat in akuten Gefährdungsfällen von Schülern unverzüglich das Jugendamt zu verständigen, das über die weitere Vorgehensweise entscheiden wird.

drohende Kindeswohl- gefährdung

Viel häufiger haben Schulen mit Fällen von drohenden oder latenten Kindeswohlgefährdungen zu tun. Drohende Kindeswohlgefährdung ist gleich-

zusetzen mit einer Nichtgewährleistung des Kindeswohls oder eines sogenannten Graubereichs. Es liegen einzelne Indikatoren für den Verdacht auf eine Gefährdung vor. Die Wahrnehmungen oder Informationen weisen Unklarheiten oder Mängel auf. So kann es vorkommen, dass der Lehrer Signale und Botschaften, die der Schüler aussendet, nicht eindeutig interpretieren kann. Der Kontakt zwischen Schule und Eltern (Gespräche) kann gescheitert oder mangelnde Problem- und Hilfeakzeptanz auf Seiten der Eltern festzustellen sein. Nicht außer Acht gelassen werden darf die Möglichkeit der Gefährdung von Schülern, die von Dritten – evtl. auch von Kollegen aus der Schule – ausgeht. Hier sind dienstrechtliche Maßnahmen über den Dienstweg angezeigt.

Pädagogen als Täter

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Situation des Schülers zügig verändern. Die Dokumentation ist zu führen, eine Gefährdungsabschätzung im Team und mit einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen sowie die Eltern zu beteiligen. D. h. Eltern sollen im Sinne der Abwendung der Gefährdung zur Kooperation bewegt werden (3.3.6 und 3.4.2). Wenn nach den von der Schule ergriffenen Maßnahmen die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt die Information des Schulleiters an das Jugendamt durch Übergabe der Dokumentation.

Motivation der Eltern zur Kooperation

Nachfolgend werden die im Schema von Goldberg (3.1.1) aufgeführten Formen einer Kindeswohlgefährdung näher erläutert:

Formen von Kindeswohlgefährdung

Eine Form von Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung, „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder autorisierte Betreuungspersonen), [...]“ (TMSFG 2009, S. 9). Zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes werden bei körperlicher Vernachlässigung elementare körperliche Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit etc.) sowie bei emotionaler Vernachlässigung emotionale Bedürfnisse wie allgemeine Anregung (Sprache, Bewegung etc.), Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes nicht oder nur mangelhaft befriedigt. Gründe für die Unterlassung, ob bewusst oder unbewusst, können unzureichende Einsicht, unzureichendes Wissen, fehlende Strategien im Umgang mit Konflikten etc. sein. Andauernde Unterversorgung durch die wiederholte Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung der Lebensbedürfnisse der Kinder beeinträchtigt oder schädigt deren körperliche und/oder seelische Entwicklung. Extreme Schädigungen sind die Folge und können sogar zum Tod des Kindes führen. Säuglinge und Kleinkinder haben ein hohes Risiko, an den Folgen von Vernachlässigung oder Misshandlung zu sterben.

Vernachlässigung

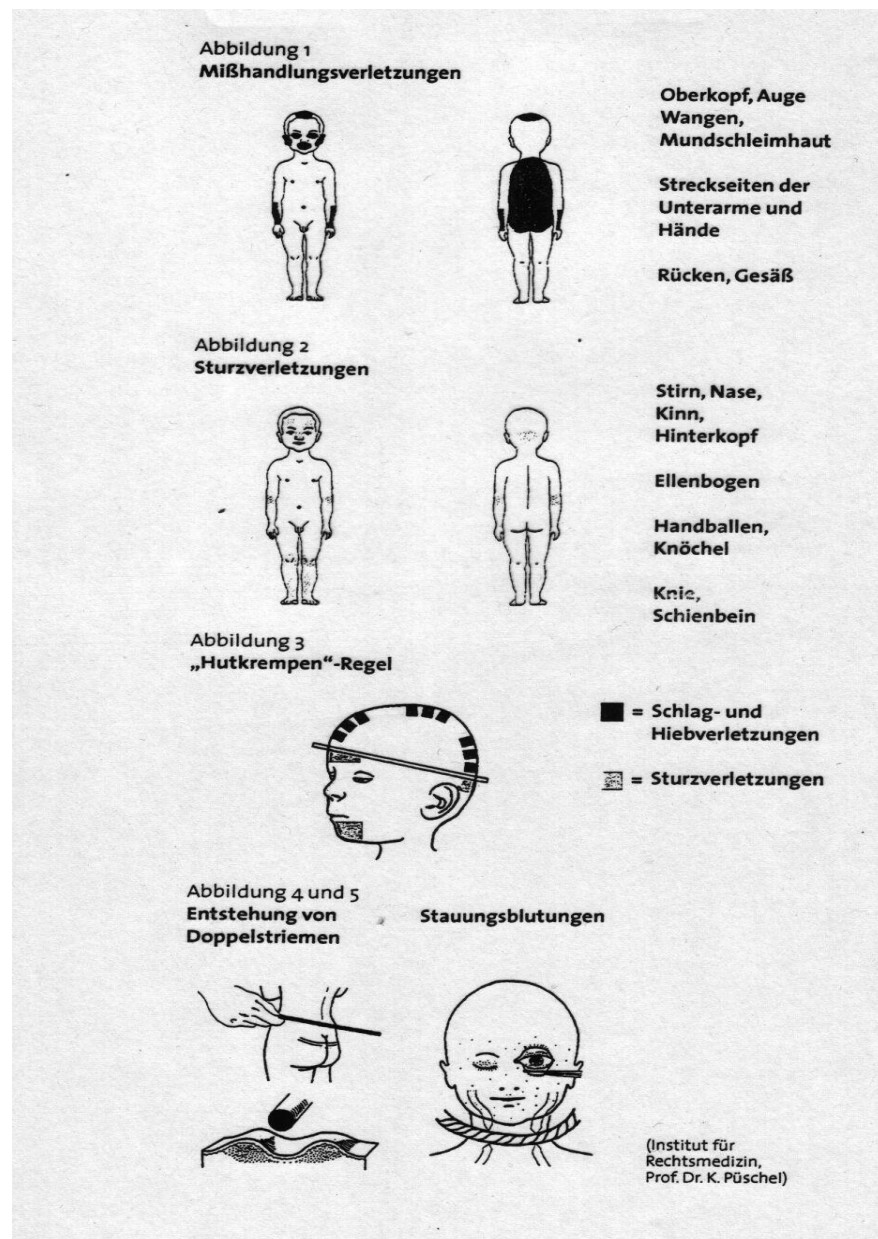
Bei der Misshandlung wird zwischen körperlicher und seelischer Misshandlung unterschieden. Oft können beide Formen nicht voneinander getrennt werden.

Misshandlung

„Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen“ (TMSFG, S. 8). Eine seltene und subtile Form der körperlichen Misshandlung ist das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (s. Begriffe ebd.).

Körperliche Misshandlung

Z. T. lebensbedrohliche Verletzungen löst bei Säuglingen und Kleinkindern das sogenannte Schütteltrauma aus.



Unterscheidung zwischen zufälligen Verletzungen und Misshandlung

Im Bereich der körperlichen Misshandlung sind einige Hinweise (Abb. 1) zu beachten: Zeichen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten, müssen eingeschätzt werden (siehe 3.3 und 3.4). Dies muss in Abhängigkeit vom gewährleisteten Schutz des Schülers mit den Eltern geschehen. Möglicherweise klärt sich im Gespräch, wie die Zeichen von Verletzungen entstanden sind. Wichtig ist die Unterscheidung von Misshandlungsverletzungen (Abb. 1) und zufälligen Sturzverletzungen (Abb. 2), wobei die hier gezeigten typischen Hämatomlokalisationen nur als Faustregel zu verstehen sind. Gesund aufwachsende Kinder ziehen sich blaue Flecken zu, weil bei Spiel und Sport Stürze nicht immer zu vermeiden sind. In der Regel sind dann vor allem Knie, Schienbeine, Handgelenke usw. betroffen. Da es aber nicht auszuschließen ist, dass man sich auch an ungewöhnlichen Stellen selbst verletzt, ist vor übereilten Schlüssen zu warnen.

Sollte nach Gesprächen keine Klarheit entstanden sein oder Zweifel an den Erklärungen bestehen, sind folgende Fragen hilfreich:

- Verhält sich der Schüler anders als sonst?
- Passen die Erklärung für die zugezogene Verletzung und das Verletzungsmuster zusammen? (Bsp.: Der Schüler berichtet über einen Fahrradsturz. Die Verletzung ist jedoch deutlich als Doppelstriemen im Bereich der hinteren Extremitäten erkennbar.)
- Wechseln die angegebenen Gründe für die Verletzung? (Bsp.: Der Schüler erzählt heute, er wäre aus dem Bett gefallen. Am nächsten Tag sagt er, die Schwester habe ihn geschlagen.)
- Werden gegenüber anderen Personen andere Gründe angegeben? (Bsp.: Der Klassenlehrer erhält vom Schüler die Auskunft, Mitschüler wären für die Verletzungen verantwortlich. Dem Schulleiter berichtet der Schüler von einem Sportunfall.)
- Unterscheiden sich die Erklärungen von Schüler und dessen Eltern?
- Wird die Verletzung des Schülers von den Eltern bagatellisiert?
- ...

**hilfreiche Fragen
im Verdachtsfall**

Körperliche Misshandlung ist nicht immer deutlich von seelischer Misshandlung trennen. Zum einen werden Schläge als demütigend und seelisch verletzend empfunden. Zum anderen ziehen seelische Misshandlungen häufig psychosomatische Folgen nach sich. Das Ausmaß der Schäden beider Formen für die Kinder ist vergleichbar.

**Zusammenhang
von körperlicher
und seelischer
Misshandlung**

„Seelische oder psychische Misshandlung bezeichnet Handlungen oder Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes“ (TMSFG 2009, S. 8).

**seelische
Misshandlung**

Seelische Misshandlung ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dabei ist es besonders schwierig, ihre Anzeichen wahrzunehmen: Körperlich liegen keine Veränderungen vor und die Signale, die die betroffenen Kinder aussenden (z. B. Verhaltensauffälligkeiten), sind nicht ohne weiteres mit den Ursachen in Zusammenhang zu bringen. Was für fatale Auswirkungen jahrelange Demütigungen haben können, zeigt sich besonders deutlich, wenn das Opfer zum Amokläufer wird: Immer wieder muss dann festgestellt werden, dass der Täter eher unauffällig oder zurückgezogen war, dass er aber über Jahre hinweg von Eltern, Lehrern und/oder Mitschülern Ablehnung und Geringschätzung erfuhr bzw. dies subjektiv so wahrgenommen hat.

**Auswirkungen
seelischer
Misshandlung**

In diesem Zusammenhang sei auf die Resilienz als besonderer Schutzfaktor hingewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Selbsthilfekompetenz, die es dem Kind ermöglicht, mit besonders schwierigen Umgebungsbedingungen umzugehen ohne Schaden zu nehmen. Diese Widerstandsfähigkeit ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Resilienz

Als eine besondere Form der seelischen Misshandlung gilt das Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt.

Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt

„Das Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt zwischen den Eltern bzw. einem Elternteil und dem Partner/der Partnerin hat vielfältige Auswirkungen auf Kinder. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind nicht einfach nur Zeugen, sondern auch immer Opfer von häuslicher Gewalt. Partnerschaftsgewalt ist demnach eine Form der Gewalt gegen Kinder und fügt ihnen Schaden zu, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar betroffen sind oder nicht. Damit stellt sie eine Kindeswohlgefährdung dar. Je nach Intensität der gewalttätigen Beziehung ist es möglich, dass die physische und psychische Versorgung des Kindes nicht sichergestellt werden kann. Partnerschaftsgewalt bezeichnet alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die durch Partnerschaft miteinander verbunden sind oder waren“ (TMSFG 2009, S. 9).

Zeugen häuslicher Gewalt sind immer auch Opfer

häusliche Gewalt als häufige Form der Kindeswohlgefährdung

Nach einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie gibt ein Viertel der Frauen an, mindestens einmal von körperlicher oder sexueller Gewalt durch den Lebenspartner betroffen gewesen zu sein. Wenn man bedenkt, dass mehr als die Hälfte dieser Frauen mit Kindern zusammen lebt, wird deutlich, dass es sich hier um ein Phänomen handelt, mit dem man auch in Schule umgehen können muss (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2008, S. 13, 25).

langfristige Auswirkungen auf Opfer häuslicher Gewalt

Auseinandersetzungen zwischen den Eltern werden von den Kindern als außerordentlich traumatisch empfunden. Schon das (manchmal stundenlange) Mithören von verbalen Streitigkeiten stellt eine große Belastung dar und umso mehr, mit ansehen zu müssen, wie die Mutter (der Vater oder eine andere Bezugsperson) tätlich angegriffen wird. Oft werden Kinder auch bewusst im Partnerschaftskonflikt missbraucht, werden z. B. aufgefordert, Partei für einen Elternteil zu ergreifen. Gleichgültig ob sie in eine Situation geraten, in der sie gezwungen sind, die Polizei zu rufen, mit der Mutter in ein Frauenhaus zu fliehen oder aber hilflos mit anzusehen, dass diese sich nicht wehrt – die Folgen können verheerend sein. Kinder übernehmen die Verhaltensmuster ihrer Eltern und versuchen, ihre Konflikte mit Gewalt zu lösen. Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder zeigen nachweislich ein dreifach höheres Risiko, als Erwachsene immer wieder in die Opferrolle zu verfallen oder selber zu Tätern zu werden (vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt 2008, S. 28).

Zusammenhang zu Vernachlässigung

Darüber hinaus kann auch ein Zusammenhang zu Vernachlässigung hergestellt werden: Ein Elternteil, das in ständiger Angst vor den Aggressionen des Partners lebt, permanent mit Drohungen, Kontrollanrufen usw. konfrontiert wird, ist kaum mehr in der Lage, sich adäquat um die Belange des Kindes zu kümmern.

sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)“ (TMSFG 2009, S. 9).

Dass in jüngster Vergangenheit so zahlreiche Fälle von sexueller Gewalt bekannt werden, ist nicht mit einem eklatanten Anstieg der Fallzahlen zu begründen, sondern mit einer Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Da das Erleiden sexueller Gewalt mit Scham und häufig dem Gefühl der eigenen Verantwortung einhergeht, kann es Jahre oder gar Jahrzehnte dauern, bis das Opfer sich der Auseinandersetzung damit gewachsen fühlt. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft dieses Thema nicht tabuisiert und das Opfer nicht stigmatisiert. Deshalb sei nach Dr. Christine Bergmann, der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, „eine Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf 30 Jahre [...] zu begrüßen“ (Bergmann 2011).

Anstieg der Fallzahlen als Folge von Enttabuisierung

Tatsächlich spekulieren die Täter, die in den meisten Fällen zum Bekannten- oder gar Verwandtenkreis des Opfers gehören, mit der Angst des Kindes/Jugendlichen sich zu offenbaren: Den Kindern wird suggeriert, diese Handlungen selbst gewollt oder provoziert zu haben oder aber mit einem „Verrat“ nahestehende Menschen zu enttäuschen. Sexuelle Gewalt ist eine Form von Machtmissbrauch. Sie geschieht nicht im Affekt, sondern wird vom Täter bewusst geplant und vorbereitet.

sexueller Missbrauch als Machtmissbrauch

In § 55 a ThürSchulG ist außerdem die Rede von sonstigen ernsthaften Gefährdungen. Diese können sein: Mobbing, Gewalt durch/von Medien (z. B. Cybermobbing), Peer-Gewalt (Gewalt unter Gleichaltrigen), Beeinträchtigungen durch psychisch kranke Eltern... Auch diese Gefährdungen beruhen auf den o. g. Gewaltformen.

sonstige ernsthafte Gefährdungen

Gewalt durch Medien hat verschiedene Facetten. Sie kann beispielsweise Formen sexueller Gewalt annehmen. In der Anonymität von Chaträumen gelingt es potentiellen Tätern, Kontakt zu Kindern aufzunehmen, sich ihr Vertrauen und wichtige persönliche Daten zu erschleichen. Mittels Webcam werden die Opfer sexuell genötigt und Fotos ins Netz gestellt oder es werden Treffen vereinbart, die in den gravierendsten Fällen sogar tödliche Folgen hatten. Hier kommt der Aufklärungsarbeit (z. B. im Medienkundeunterricht) eine besondere Bedeutung zu.

Gewalt durch Medien

Seelische Misshandlungen in der Peer-Gruppe erfahren durch die neuen Medien ungeahnte Dimensionen. Das Handy wird genutzt, um in kürzester Zeit Verleumdungen zu verbreiten, kompromittierende Fotos zu erstellen, zu versenden und im Internet zu veröffentlichen. Das Mobbingopfer kann diese Entwicklungen ohne Hilfe von außen nicht abwenden. Eine spezielle Form des Cybermobbings ist das sog. Happy Slapping. Hier werden entweder unbekannte Personen oder Mitschüler ohne Grund („aus Spaß“) Opfer körperlicher Gewalt, die von Mittätern mit dem Ziel der Veröffentlichung mit dem Handy gefilmt wird. Das Opfer erleidet also nicht nur physische Gewalt, sondern wird im Nachhinein durch die unkontrollierte Verbreitung über MMS oder Internet gedemütigt.

seelische Misshandlungen unter Gleichaltrigen

Beeinträchtigungen durch psychisch kranke Eltern können Schule und Jugendhilfe in besonderem Maße herausfordern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern/mit einem Elternteil ist durch deren ablehnende oder reservierte Haltung häufig erschwert, was die Möglichkeiten öffentlicher Hilfe einschränkt. Dabei sind die Belastungen für die betroffenen Kinder von erheblichem Ausmaß: Insgesamt erleben im Laufe eines Jahres etwa drei Millionen Kinder einen Elternteil mit einer psychischen Störung. Auch wenn dies

Beeinträchtigungen durch psychisch kranke Eltern

nicht erblich ist, so ist aufgrund der anhaltenden seelischen Belastung die Gefahr, im Laufe der Kindheit/Jugend selbst eine Depression zu entwickeln, sehr groß: Bei mehr als 60 % der Kinder psychisch kranker Eltern ist das der Fall (Lenz 2011).

Migrations- hintergrund

Bei Kindern mit Migrationshintergrund können Beeinträchtigungen aufgrund ihrer traditionellen Lebensweise auftreten. So gehört in einigen Kulturen die Prügelstrafe zum Erziehungsstil der Eltern, jugendliches Verhalten widerspricht dem Glauben oder die Rolle der Frau im Familiensystem ist von Unterordnung und Benachteiligung geprägt. So kann es im schulischen Kontext Probleme in Hinblick auf die Teilnahme von Mädchen an Gruppen- und Sportveranstaltungen oder Klassenfahrten geben.

3.1.3 Auswirkungen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Mögliche Auswirkungen von Gewalt, die Kinder und Jugendliche erleben müssen, werden im nachfolgenden Schema deutlich.

Quelle:
Schlack,
Thyen,
von Kries
„Sozialpädiatrie“
Springer-Verlag
2009

Tab. 11.1. Übersicht psychischer Folgen von Gewalterfahrung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes

Säuglingsalter	Kleinkindalter	Schulalter
»Frozen watchfulness«: leerer Blick, fehlendes soziales Lächeln, fehlende Kontaktaufnahme	Spielstörung und gestörte Interaktion mit anderen	Kontaktstörungen, Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen
Apathie	Freudlosigkeit	Traurigkeit, Suizidgedanken,
Mangelndes Interesse und Motivation	Furchtsamkeit, Passivität, Zurückgezogenheit	Mangel an Ausdauer, Initiativverlust, Versagensängste
Motorische Unruhe, Stereotypen	Motorische Störungen und Jaktationen	Hyperaktivität, »Störenfried-Verhalten«
Regulationsstörungen (»Schreikind«)	Aggressivität, Autoaggressionen	Aggressives oder dissoziales Verhalten, Weglaufen von zu Hause
Indifferentes Bindungsverhalten	Distanzschwäche	Narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien
Psychomotorische Retardierung	Stereotypen	Lernstörungen, Konzentrationsstörungen
Ausbleibende Laut- und Sprachentwicklung	Sprachentwicklungsstörung	Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen
Gedeihstörung	Ess- und Fütterstörungen	Psychogene Essstörung, somatoforme Störungen
Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme	Ausscheidungsstörungen **	Nichtorganische Enkopresis
	Sexualisiertes Verhalten	Sexualisiertes Verhalten, Übergriffe auf andere Kinder

3.1.4 Zahlen und Fakten

Polizeiliche Kriminalstatistik

Nachstehende Zahlen beziehen sich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik. „Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche [...] abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt“ (Bundesministerium des Innern 2010, S. 2).

Verglichen werden die Zahlen 2010 und 2009:

hohes Dunkelfeld

- Die bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach §§ 176, 176a, 176b StGB sind 2010 gegenüber 2009 um 4,8 % auf 11.867 Fälle angestiegen. Von einem hohen Dunkelfeld wird ausgegangen (Bundesministerium des Innern 2010, S. 9).

Ausnutzung einer Amtsstellung

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses §§ 174, 174a-c StGB hat um 3,7 % mit nunmehr 1.656 Fällen ebenfalls zugenommen (Bundesministerium des Innern 2010, S. 38).

- Sind die Zahlen der Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung gegenüber dem Vorjahr mit - 4,5 % zwar rückläufig, ist zugleich ein Anstieg der Opferzahlen um 2,6 % in diesem Bereich zu verzeichnen (Bundesministerium des Innern 2010, S. 21, 37).

Misshandlung Schutzbefohlener

- Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB ist in 5.006 Fällen bekannt geworden. Das bedeutet eine Zunahme um 7 % gegenüber 2009. Kinder bis 14 Jahre waren 2010 in 3.738 Fällen, Jugendliche ab 14 Jahren in 1.268 Fällen betroffen (Bundesministerium des Innern 2010, S. 41).

Verletzung der Fürsorge- und Auf- sichtspflicht

- Bei Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht nach § 171 StGB ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang um 4,6 % auf 1.726 Fälle registriert (Bundesministerium des Innern 2010, S. 50).

Hilfe zur Erziehung

Beim Statistischen Bundesamt oder den Landesämtern für Statistik werden im Bereich der Sozialleistungen / Kinder- und Jugendhilfe Daten in Bezug auf die einzelnen Bereiche der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erfasst. Ausgewählte Zahlen aus den Bereichen *Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge und Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Herausnahme, Inobhutnahme)* können Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben.

Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge:

- Bundesweite Erhebungen liegen für das Jahr 2009 vor. In rund 12.200 Fällen wurde der vollständige oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge angeordnet, weil eine Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abzuwenden war.

- Dies ist ein deutschlandweiter Rückgang gegenüber 2008 (- 0,7 %).

- In einzelnen Bundesländern gab es jedoch erhebliche Veränderungen:

- Rückgänge zwischen 25 % und 36 % in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Berlin sowie Anstiege in Bayern (14 %), Schleswig-Holstein (16 %), Brandenburg (18 %) und dem Saarland (31 %).

- Thüringen hat 2009 gegenüber 2008 einen Anstieg um 3,2 % von 251 auf 259 Fälle zu verzeichnen (Statistisches Bundesamt 2010a).
- 2010 wurde nach 351 Anrufungen der Thüringer Gerichte in 268 Fällen das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen. Gegenüber 2009 ist das ein Anstieg um 8,7 % (Thüringer Landesamt für Statistik 2011a).

Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche:

- Im Jahr 2010 wurden im Bundesgebiet insgesamt 36.343 Kinder und Jugendliche herausgenommen (Statistisches Bundesamt 2011, S. 5). Dies sind 2.633 mehr als 2009 (33.710) - eine Steigerung um 7,8 % (Statistisches Bundesamt 2010, S. 5).
- Angeregt wurde diese Maßnahme (nicht vollständige Aufzählung):
 - in 11.127 Fällen von sozialen Diensten/Jugendamt,
 - in 9.354 Fällen von Kindern/Jugendlichen selbst,
 - in 7.655 Fällen von Polizei bzw. Ordnungsbehörde,
 - in 4.594 Fällen von Eltern bzw. Elternteilen,
 - in 785 Fällen von Lehrern oder Erziehern (Statistisches Bundesamt, S. 6).
- Ausgewählte Gründe für diese Maßnahmen waren:
 - in 15.760 Fällen Überforderung der Eltern/eines Elternteils,
 - in 7.128 Fällen Beziehungsprobleme,
 - in 4.317 Fällen Vernachlässigung,
 - in 3.450 Fällen Anzeichen für Misshandlung,
 - in 2.087 Fällen Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen,
 - in 1.682 Fällen Schul-/Ausbildungsprobleme,
 - in 905 Fällen Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen,
 - in 814 Fällen Trennung oder Scheidung der Eltern,
 - in 710 Fällen Anzeichen für sexuellen Missbrauch (Statistisches Bundesamt 2011, S. 9 -10).
- In Thüringen wurden im Jahr 2010 959 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Dies ist ein Rückgang um 17 gegenüber dem Vorjahr (976) (Thüringer Landesamt für Statistik 2011b).

**Inobhutnahmen
2010**

**Gründe für
Schutzmaßnahmen**

3.2 Dokumentation

„Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen [...]“ (§ 55 a Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG).

3.2.1 Grundsätze

Mit der vorliegenden → Dokumentation (6.) wird Lehrern ein Hilfsmittel in die Hand gegeben, das sie in die Lage versetzen soll, in einer komplizierten, nicht routinemäßig erlebten Situation verantwortungsvoll und sachlich

**Dokumentation als
Hilfsmittel für Lehrer**

richtig handeln zu können. Anliegen ist es, die Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu strukturieren und eine Abstimmung mit anderen Institutionen zu vereinfachen. Alle für Schule relevanten Schritte sind in der Dokumentation enthalten und führen zu mehr Objektivität im Handeln.

Von großer Wichtigkeit ist die Unterscheidung zwischen Sachverhalt und Bewertung. Die Dokumentation soll konkrete Sachverhalte, möglichst mit Angabe der Quelle, enthalten (Wer hat was beobachtet?). Mündliche, ernst zu nehmende Aussagen sind immer mit Angabe der Quelle zu versehen (nach Aussage von...) und ggf. wörtlich zu zitieren.

Keine Bewertungen und Interpretationen in die Dokumentation!

Es ist zu beachten, dass Bewertungen in der Dokumentation nur bei der gemeinsamen → (schulinternen/schulexternen) Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden! Alle Aussagen, die dem Bereich der Spekulation, Vermutung, Unterstellung zuzuordnen sind, gehören nicht in die Dokumentation. Bei allen Bemühungen, einem gefährdeten Kind zu helfen, dürfen keine Vorverurteilungen oder falsche Anschuldigungen zum Tragen kommen.

kontinuierliche Dokumentation von Beginn an

Wenn bei einem Schüler Anzeichen für eine Gefährdung wahrgenommen werden, ist der Schulleiter zu unterrichten und unverzüglich mit der Dokumentation zu beginnen – nicht erst, wenn das Jugendamt informiert werden soll. Schließlich dient die Dokumentation der Strukturierung der verschiedenen Wahrnehmungen sowie der Gefährdungseinschätzung im Team. Die Arbeit mit der Dokumentation ist also kein einmaliger Akt, sondern wird kontinuierlich fortgeführt.

Führen der Dokumentation

Verantwortlich für das Anlegen einer Dokumentation ist der wahrnehmende Lehrer. Aus diesem Grund muss jeder Lehrer wissen, wie er in einer solchen Situation vorzugehen hat. In der Praxis erweist es sich meist als sinnvoll, dass der Klassenleiter, der den Schüler und seine Sozialisationsbedingungen am besten kennt, auch die Dokumentation führt, allerdings im Zusammenwirken mit seinen Kollegen.

Aufbewahrung der Dokumentation unter Beachtung des Datenschutzes

Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes. Da es sich um hochsensible, personenbezogene Daten handelt, die nicht allgemein zugänglich sein dürfen, wird empfohlen, die Dokumentation nach § 55 a ThürSchulG ebenso wie Schülerakten zu behandeln. Die Dokumentation nach § 55 a ThürSchulG ist nicht Bestandteil der Schülerakte; diese enthält lediglich ein Verweisblatt („Es existiert eine Dokumentation nach § 55 a ThürSchulG – Datum –“ oder „Es wurde eine Dokumentation nach § 55 a ThürSchulG begonnen – Datum –“). Wechselt der Schüler die Schule, ist die Dokumentation nach § 137 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulO an die aufnehmende Schule weiterzuleiten (1.3).

Weitergabe von Informationen nach § 57 ThürSchulG

Löschen der Dokumentation

Drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs, d. h. nach den letzten Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Schülers, den zu ergreifenden Maßnahmen oder Weggang des Schülers wird die Dokumentation gelöscht, vgl. § 136 Abs. 11 ThürSchulO.

Bestandteile der Dokumentation

Die Dokumentation besteht aus zwei Teilen: der Verlaufsdokumentation und der Checkliste Während mit der Verlaufsdokumentation ein Formular zur Verfügung steht, das auch der Information an das Jugendamt dient, ist die Checkliste für die Hand des Lehrers gedacht, zur Unterstützung der Ge-

fährdungsabschätzung und für den Umgang mit der Verlaufsdokumentation.

3.2.2 Hinweise zur Bearbeitung der Verlaufsdokumentation

In der Verlaufsdokumentation werden alle für den Fall relevanten Informationen eingetragen:

- die Anzeichen für die Gefährdung (A),
- Aussagen zur Beobachtung sowie bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule (B),
- die Gefährdungsabschätzung im Team der Schule (C),
- das Gespräch mit den Eltern (D) und
- die schulorganisatorischen Maßnahmen.

Inhalte der Verlaufsdokumentation

Detaillierte Informationen z. B. über die Zusammenarbeit mit den Eltern (konkrete Gesprächsinhalte und vereinbarte weitere Schritte, aber auch gescheiterte Kontaktversuche) sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes, die daran anschließt.

Seite 1/Deckblatt:

Erziehungsberechtigte/Familie – Hier werden Angaben zum Familiensystem eingetragen, z. B.:

- Leben beide Elternteile im Haushalt, in dem das Kind lebt? Welchen Familienstand haben sie?
- Wer ist sorgeberechtigt? (gemeinsames Sorgerecht der geschiedenen oder getrennten Eltern?, alleinerziehender Elternteil?, Vormund?)
- Gibt es nach Trennung/Scheidung Kontakt/Umgang zum leiblichen Vater/zur leiblichen Mutter?
- Gibt es Geschwister/Halbgeschwister? Wie viele? Wie alt? Leben alle im elterlichen Haushalt?
- Leben noch andere Personen im Haushalt? (Lebensgefährte der Mutter?...)
- Nimmt oder nahm die Familie Hilfe zur Erziehung in Anspruch (SPFH, Erziehungsbeistand etc. – siehe Hilfen zur Erziehung)?
- ...

Angaben zum Familiensystem

Exemplarisch ausgewählte Beispiele:

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen

Angaben zur Schule

Anschrift:	
Telefon:	

Angaben zum Schüler /zu den Erziehungsberechtigten/ zur Familie

Name des Schülers:	Max Müller
Geburtsdatum:	12.10.2000
Anschrift:	...
Erziehungsberechtigte/Familie	<ul style="list-style-type: none">• Eltern getrennt lebend seit April 2009 - gemeinsame elterliche Sorge• Max lebt im Haushalt der Mutter, Frau Müller und deren Lebensgefährten, Herrn Schmidt• eine Halbschwester (geb. 2010)• regelmäßiger Kontakt zum leiblichen Vater, Herrn Müller

Seite 2:

Das Ankreuzen wird durch vorheriges Ausfüllen der Checkliste (3.2.3) erleichtert, da ihre Struktur der vorn genannten Aufzählung entspricht.

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen (vgl. Handlungsempfehlung)	
Anzeichen:	<input type="checkbox"/> Äußere Erscheinung <input type="checkbox"/> Verhalten <input type="checkbox"/> Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Familiäre Situation <input type="checkbox"/> Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Wohnsituation <input type="checkbox"/> Sonstige ernsthafte Gefährdung _____

B. Dokumentation (vgl. Handlungsempfehlung)	
1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?	
<input type="checkbox"/>	einmalig am: _____
<input checked="" type="checkbox"/>	mehrmals in der Zeit (Datum) vom: <u>Anfang 6. Kl./September 2010</u> bis: <u>jetzt</u>

Aussagen zur Beobachtung werden kurz und prägnant, sachlich und aussagekräftig formuliert – ohne Interpretationen, z. B. tatsächlich in der Schule wahrgenommene Beobachtungen. Eventuelle Verdachtsmomente müssen als solche gekennzeichnet sein unter Nennung der Quelle:

2. Aussagen zur Beobachtung:

(Hier kann nach Bedarf die Anlage 7 genutzt werden, um eine präzisere Darstellung der Beobachtung zu erreichen.)

verändertes Lernverhalten, abgefallene Leistungen, vermehrt aggressives Verhalten führen zu einer Außenseiterrolle des Schülers; nach Aussagen des Schülers: Verdacht auf häusliche Gewalt, Alkoholproblematik, häufiges Sichselbstüberlassensein

Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule: Auflistung aller Kontaktversuche zu den Eltern (auch gescheiterte), Datum und Thema von Elterngesprächen sowie alle schulorganisatorischen Maßnahmen, die vor Information an das Jugendamt bereits eingeleitet wurden

3. Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule:

15.04. Klassenkonferenz

16.04. schriftliche Einladung an Eltern für 24.04.

24.04. telefonische Terminvereinbarung für 25.04.

25.04. Gespräch mit Mutter über mögliche Ursachen für häufiges Fehlen von B. bei einem Hausbesuch

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen:

Unterschrift des Schulleiters:

Der Schulleiter muss über jede geführte Dokumentation unterrichtet sein. Seine Unterschrift auf jeder Seite der Dokumentation stellt sicher, dass er auch über die Entwicklung im Fall informiert ist.

Seite 3:

C. Gefährdung abschätzen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft: *Frau Förster, Schulpsychologin*

2. Teilnehmer am Gespräch: *Frau Krause (Klassenleiterin), Herr Knothe (Sportlehrer), Frau Floßmann (Beratungslehrerin), Frau Stieler (Schulleiterin)*

3. Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen): _____

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten:

Hinzugezogene Fachkraft kann z. B. sein: ein Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst, eine insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe, eine andere erfahrene Fachkraft (Beratungslehrer oder beauftragter Lehrer für den Kinderschutz an der Schule). Bei Hinzuziehung externer Fachkräfte sind die Namen der Betroffenen in der Dokumentation und bei der Beratung zu anonymisieren oder pseudonymisieren.

Es ist durchaus denkbar, dass das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung zeigt, dass (vorläufig) keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine kurze Begründung ist in beiden Fällen erforderlich.

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung: Die Aussagen von M. geben Anlass zu der Vermutung, dass er häufig sich selbst überlassen bleibt (auch nachts) und dass die Mutter aufgrund eines Alkoholproblems nicht in der Lage ist, M. seinem Alter entsprechend zu beaufsichtigen und zu versorgen

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung: Da die Mutter von M. an einer Lösung des Problems interessiert und zu einer Inanspruchnahme von Hilfe bereit ist, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer ernsthaften Gefährdung auszugehen.

6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters

Unterschrift des Pädagogen:

Das Gespräch mit den Eltern hat stattzufinden, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes würde in Frage gestellt. Meistens wird es sogar mehrere Gespräche geben, sowohl vor als

auch nach der Gefährdungsabschätzung im Team, was in der Dokumentation entsprechend festgehalten werden muss.

Seiten 4 und 5:

Als Protokoll für ein Elterngespräch, das von den Eltern unterschrieben werden soll, eignen sich in erster Linie die Punkte 1 und 7. Der Anlass für das Gespräch, die Sorge um den Schüler etc., werden sorgfältig notiert, d. h. nicht verurteilend oder verletzend, dabei aber transparent, z. B.

D. Erziehungsberechtigte beteiligen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Was wurde geschildert?

Sorge um verändertes Lern- und Leistungsverhalten von B., verbunden mit Aggressivität gegenüber Mitschülern, 24 Fehltage, häufig mit verzögerter Entschuldigung; Abklärung möglicher Ursachen _____

Wie mit den Punkten 2 bis 5 zu verfahren ist, ist vom Einzelfall abhängig. Da Bewertungen der Erziehungskompetenz im Elterngespräch nicht förderlich sind, ist es u. U. angezeigt, auf vorhandene Protokollvorlagen zurückzugreifen und die vorliegende Seite nur für die Information des Jugendamtes zu verwenden.

2. Problemazeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen/kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstige _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefährdungssituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittelmäßig	<input type="checkbox"/> hoch
-----------------------------------	------------------------------------	---	----------------------------------

5. Hilfeakzeptanz

Sind die Erziehungsberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein

6. Bemerkungen:

Unter Punkt 7 werden kleinschrittig die zu ergreifenden Maßnahmen notiert. Das ist nur nach Absprache mit den Eltern möglich: Es ist nicht sinnvoll, Eltern Ratschläge zu erteilen oder Maßnahmen vorzugeben, zu deren Umsetzung sie nicht bereit sind. Vielmehr ist es wichtig, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Die Ziele sollten realistisch sein und ein erneuter Gesprächstermin zeitnah stattfinden.

7. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin
Betreuungsperson für M. während der Nachtschichten der Mutter finden	Frau Sch. (Mutter)	10.05.
Patenschaft für M. (Hausaufgaben) Förderstunde	(Schule) GU	Sofort i. Abst. mit TQB

Erneuter Gesprächstermin: 10.05. _____

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Eine Kopie dieser, von den Eltern unterschriebenen, Vereinbarung sollte den Eltern mitgegeben werden.

Seite 6

dient der Zusammenfassung der schulorganisatorischen Maßnahmen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

1 Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2 Ergebnis der Rücksprache:

3 Kollegiale Beratung:

Termin: _____

Teilnehmer:

Ergebnis und Festlegungen:

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift des Pädagogen: _____

3.2.3 Hinweise zur Bearbeitung der Checkliste

Die Checkliste verfolgt nicht die Absicht einer vollständigen Erfassung aller denkbaren Indikatoren und Erscheinungsformen. Sie ist aber hilfreich, um bestimmte Faktoren zu berücksichtigen und kann als Formulierungshilfe dienen. Es ist möglich, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und die für diesen Fall nicht relevanten Sachverhalte auszusparen. Die zutreffenden Sachverhalte (gewichtige Anhaltspunkte) werden nicht angekreuzt, sondern in der freien Spalte mit konkreten Informationen versehen: z. B. wer, was, wann (bzw. in welchem Zeitraum) beobachtet hat, wer was gesagt hat, worin sich etwas äußert, woher die entsprechenden Informationen stammen.

Äußere Erscheinung des Schülers	
...	
...	
Fehlende Körperhygiene	<i>Kleidung wirkt unfrisch, wird die ganze Woche nicht gewechselt, fettige Haare, abgeknabberte Fingernägel, strenger Körpergeruch → führt zu Außenseiterrolle</i>
...	

Ein bloßes Ankreuzen des Sachverhaltes Fehlende Körperhygiene enthielte keine Information über das jeweilige Ausmaß.

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
...	
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten	<i>müde, unkonzentriert, leicht ablenkbar, nicht zu HA zu motivieren</i>
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	<i>Leistungen im Zeitraum Sept. - Jan. von 2 auf 4 gefallen</i>
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert - überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert - vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug)	<i>zunehmend aggressiv gegenüber Mitschülern und Horterzieherinnen (verbal beleidigend, seltener um sich schlagend)</i>
...	

Hier handelt es sich um Aussagen, die aufgrund des schulischen Kontextes auf Beobachtungen der Lehrer beruhen. Wichtig sind konkrete Aussagen darüber, in welchem Zeitraum, in welchem Maße sich Zustände entwickelt haben. Formulierungen wie *verhaltensauffällig* oder *aggressiv* sollten erläutert werden: Worin äußert sich das?

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, konflikthafte Familienklima	<i>Aussage des Schülers am 17.11. 2010, dass Eltern sich oft streiten und es auch schon 2 x zu Schlägereien zwischen beiden gekommen ist</i>
...	

Beruhend die Aussagen „nur“ auf Aussagen, ist die Quelle (z. B. das Kind) zu benennen. Es kann auch günstig sein, die Aussagen wörtlich zu zitieren.

Familiäre Situation	
Unzureichendes Einkommen – sozioökonomische Belastung (Stigma)	
Mutter, Eltern sehr jung (minderjährig)	
...	

Es ist zu beachten, dass nicht alle zutreffenden Sachverhalte gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung entsprechen. Es handelt sich hierbei lediglich um Risikofaktoren, die eine schwierige Situation noch verschärfen können.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle	
Fehlende Bindung zum Kind	
Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol	<i>Verdacht auf Alkoholproblem der Mutter (nach Aussage des Kindes)</i>

Vorsicht vor Interpretationen! Man sollte immer hinterfragen, woher die Informationen stammen. Kann man wirklich die Fähigkeiten der Eltern beurteilen? Alles, was nicht beobachtet werden konnte, ist zunächst nur ein Verdacht.

Wohnsituation	
Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit	
...	

Um die Wohnsituation einschätzen zu können, eignet sich ein Hausbesuch, der gerade in Problemsituationen ein wichtiges Mittel der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus darstellt, woran an dieser Stelle erinnert werden soll (siehe § 31 Abs. 5 ThürSchulG).

Jeder Fall ist einzigartig und es ist nicht möglich oder hilfreich, jeden Fall in ein Schema einzupassen. Wichtig ist, dass die Dokumentation immer dem Fall angepasst wird und nicht der umgekehrte Versuch unternommen wird. Ziel muss sein, die Not des Schülers zu erkennen und ihm zu helfen. Dazu ist es notwendig, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern aufzubauen.

Die Dokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann wichtig werden, z. B. wenn sie als Beweismittel vor Gericht dienen bzw. Zeugenaussagen stützen soll.

3.3 Gefährdungseinschätzung

besondere Möglichkeiten von Pädagogen bezüglich der Wahrnehmung

Lehrer sind „[...] Seismographen und Zeugen von Entwicklungen [...]“ (Kernich 2006). Sie können frühzeitig Situationen erkennen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Es wird Bezug auf das Schema der Handlungsschritte genommen, in dem es heißt: *Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein.*

Kindeswohlgefährdung wird nicht immer von Familie verursacht

Es ist wichtig festzustellen, dass die Gefährdung nicht allein von Familie, sondern auch von Dritten (Nachbarn, Lehrern, Erziehern, Trainern...) ausgehen kann. Verdachtsfällen der Gefährdung durch Kollegen ist dienstrechtlich nachzugehen.

Im Folgenden wird dieser Handlungsschritt in zwei Teile untergliedert: die schulinterne (3.3.1) und die schulexterne Gefährdungseinschätzung (3.3.5).

3.3.1 Schulinterne Gefährdungseinschätzung

Vorgehensweise als Einzelfallentscheidung

Die schulinterne Gefährdungseinschätzung ist vor der schulexternen Gefährdungseinschätzung im Team der Schule vorzunehmen. Für den Zeitpunkt, die Reihenfolge und den Personenkreis der schulinternen Einschätzung gibt es keine allgemeingültigen Regeln. Diese Faktoren sind immer abhängig vom konkreten Einzelfall.

in den meisten Fällen mehr als eine Gefährdungseinschätzung

Immer wiederkehrende Gefährdungseinschätzungen sind jedoch notwendig und in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen vorzunehmen. Neue Informationen ergeben womöglich einen anderen Zusammenhang, andere Beobachtungen ein neues „Bild“ von der Situation. Informationen aus dem Gespräch mit dem Schüler bzw. aus dem Elterngespräch sind in die Einschätzung einzubeziehen.

Die Zusammensetzung des Teams aus wahrnehmender Lehrkraft, Klassenleiter, Beratungslehrer (bzw. der für den Kinderschutz an der Schule beauftragte Lehrer) und Schulleiter hat sich bewährt.

Einsatz der Checkliste

Neben der für diesen Schritt vorgesehenen Seite 3 in der Verlaufsdocumentation ist zunächst die von der wahrnehmenden Lehrkraft ausgefüllte Checkliste (3.2.3) Grundlage für die schulinterne Gefährdungseinschätzung, → kollegiale Fallberatung (3.3.2). Hierin werden Indikatoren (3.3.3) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingetragen. Jedoch ist die Checkliste nicht ausschließliches Instrument für die Gefährdungseinschätzung. Die Einschätzung ist immer in Einheit mit dem qualifizierten Fachgespräch zu verstehen.

Abwägung von Möglichkeiten

Für das Team der Schule (mindestens zwei Pädagogen) besteht die Aufgabe, eine Prognose der Gefährdung zu stellen. Austausch und Abwägung von Möglichkeiten einer geeigneten und notwendigen Hilfe zur Abwendung der Gefährdung des Schülers stehen im Vordergrund.

Folgende Faktoren sollten Berücksichtigung finden:

- Alter des Schülers,
- Gesundheitszustand,
- Entwicklungsstand,
- Selbsthilfekompetenz/Resilienz,
- Schwere, Ausmaß, Wiederholungswahrscheinlichkeit der gefährdenden Aspekte,
- Qualität der Erziehungskompetenz,
- Veränderungsbereitschaft der Eltern im Hinblick auf Problem- und Hilfeeakzeptanz,
- Ressourcen des Schülers, der Familie.

zu berücksichtigende Faktoren

Dafür bietet sich das Instrument der kollegialen Fallberatung (3.3.2) an.

3.3.2 Kollegiale Fallberatung

Die kollegiale Fallberatung stammt ursprünglich aus der Suchtprophylaxe, findet jedoch in allen sozialen Berufsfeldern sowie im schulischen Alltag Anwendung. In Gesprächen zwischen Tür und Angel ist eine Gefährdungseinschätzung nicht möglich. Daher empfiehlt sich eine strukturierte Beratungskultur mit Rollen-, Zeit- und Phasenvorgaben wie sie die kollegiale Fallberatung bietet. Sie ist gemeinsame Beratung und zugleich Arbeitshilfe für Kollegen, die miteinander, wenn möglich ohne Hierarchieebenen, lösungsorientiert arbeiten. Die Größe der Gruppe ist variierbar, sollte jedoch 12 Personen nicht überschreiten. Unterschiedliche Sichtweisen und möglichst verschiedene Lösungsoptionen und Perspektiven sollen damit erreicht werden. Bekannt ist diese Methode auch aus anderen schulischen Situationen, für die eine Lösung gesucht wird, Ideen oder Meinungen gefragt sind.

strukturierte und lösungsorientierte Beratung

Im Folgenden sei auf zwei mögliche Varianten verwiesen.

Kollegiale Fallberatung – Variante I:

Rollen:

Falleinbringer:

Er schildert spontan die Situation, seine aktuelle Sichtweise des Problems/des Falls. Er gibt dabei Informationen und beantwortet Verständnisfragen der Berater. Er formuliert seine zentrale Frage: Wo liegt der konkrete Klärungswunsch? Wobei wird von den Beratern Hilfe benötigt? Wichtig ist, dass der Falleinbringer in der Beratungsphase der Gruppe nur zuhört, nicht eingreift und das Gehörte auf sich wirken lässt. Am Ende zieht er Schlussfolgerungen.

Moderator:

Er eröffnet und schließt den Beratungsprozess. Er leitet die Gruppe durch die Phasen. Er steht in engem Kontakt mit dem Falleinbringer und achtet darauf, dass die Gruppe sich auf die zentrale Frage konzentriert und dass Rollen eingehalten werden. Er beteiligt sich inhaltlich nicht an der Beratung!

Berater:

Die Berater hören der Fallschilderung aktiv zu, nehmen den Falleinbringer in seinen Schilderungen ernst und versuchen die Sichtweise nachzuvollziehen. Sie stellen ggf. Verständigungsfragen und entwickeln Ideen und Gedanken zur Beantwortung der zentralen Frage.

Verstärker/Sekretär (fakultativ):

Er stabilisiert den Moderator und achtet darauf, dass die Zeit eingehalten wird. Er notiert die Gedanken, Ideen und Lösungsvorschläge. Er beteiligt sich inhaltlich ebenfalls nicht an der Beratung.

Beobachter (fakultativ):

Er beobachtet und beteiligt sich nicht aktiv am Prozess. Er gibt am Ende ein Feedback zu seinen Beobachtungen und zum Prozess.

Verlauf der kollegialen Beratung:

Phase	Anweisung für den Falleinbringer	Anweisung für die Berater
Problem- / Fallschilderung (ca. 5 – 10 min.)	<ul style="list-style-type: none">• schildert Problem / Fall,• stellt zentrale Frage zum Problem an die Gruppe der Berater	<ul style="list-style-type: none">• hören zu• machen Notizen <p>Hinweis: in dieser Phase noch keine Fragen stellen!</p>
Befragung, Sammlung von Informationen (ca. 10 min.)	<ul style="list-style-type: none">• antwortet detailliert auf die von den Beratern gestellten Fragen	<ul style="list-style-type: none">• stellen Sachfragen,• machen sich ggf. Notizen <p>Hinweis: hier nicht interpretieren!</p>
Fallanalyse (ca. 10 – 15 min.)	<ul style="list-style-type: none">• hört zu,• macht sich Notizen,• greift nicht ein,• wertet nicht	<ul style="list-style-type: none">• beraten den Fall,• schildern ihre Eindrücke, Gefühle, Sichtweisen,• suchen gemeinsam nach Erklärungen, Zusammenhängen, Hypothesen <p>Hinweis: noch keine Lösungen einbringen!</p>
Stellungnahme des Falleinbringers (ca. 5 – 10 min.)	<ul style="list-style-type: none">• gibt Rückmeldung zur Fallanalyse der Gruppe:• Was ist neu?• Was ist aufgefallen?• Was ist interessant?• Was erscheint nützlich bzw. anwendbar? ...	<ul style="list-style-type: none">• hören zu <p>Hinweis: keine Diskussionen/Dialoge führen! (ggf. bei missverständlicher Aussage Klärung herbeiführen)</p>
Lösungsvorschläge (ca. 10 min.)	<ul style="list-style-type: none">• hört zu,• macht Notizen,• greift nicht ein,• wertet die Vorschläge der Berater nicht	<ul style="list-style-type: none">• alle benennen Ideen und Vorschläge für eine mögliche Lösung oder Veränderung der Situation mit Begründung: „Wenn ich an deiner Stelle wäre, dann ...“
Stellungnahme (ca. 5 min.)	<ul style="list-style-type: none">• gibt Rückmeldung zu den Lösungsvorschlägen der Berater,• entscheidet sich ggf. für ein Vorgehen	<ul style="list-style-type: none">• zuhören,• ggf. persönliche Notizen machen

Abschluss/Feedback (ca. 5 min.)	<ul style="list-style-type: none"> • benennt den Zueginn/Lerneffekt, • gibt Feedback zum Prozess 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder gibt Feedback zum Prozess: „Was habe ich für mich gelernt? Habe ich selbst davon profitiert?“
--	--	---

(nach: Göttinger Stufenmodell)

Kollegiale Fallberatung – Variante II:

Mögliche Gliederung einer Fallbesprechung / kollegiale Fallbesprechung

Die Gliederungspunkte können verschieden gewählt werden.

Eine Möglichkeit:

1. Schilderung der Situation durch den „Falleinbringer“
Der Falleinbringer erzählt und bringt den Fall, das Problem oder Thema in Bezug zu sich selbst und formuliert möglichst ein Anliegen, eine Frage.
2. Sachliche Rückfragen
Die Gruppe hat die Möglichkeit, sachliche Rückfragen zu stellen.
3. Antwortende Gefühle (was hat die Schilderung bei mir ausgelöst?)
4. Assoziationen, Bilder, Metaphern
5. Spekulationen, hypothetische Vermutungen (Was könnte da los sein?)
6. Lösungsvorschläge
7. Schlusswort des Falleinbringers

Hilfreich für das Setting ist, wenn der Falleinbringer außerhalb sitzt und sich notieren kann, was für ihn interessant ist.

Form des *reflecting team*

Die Gliederungspunkte können spezifisch angepasst werden, z. B. „Ressourcenrunde“ vor den eigentlichen Lösungsvorschlägen (Was ist alles positiv am bisher Erfahrenen etc.)

(Fink 2005. Systemisch-lösungsorientierte Beratungsansätze auf Basis des Göttinger Stufenmodells)

Hinweise für die Nutzung der kollegialen Fallberatung als Instrument zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung:

1. Vor Beginn der kollegialen Fallberatung Klärung der Rollen: Falleinbringer, Moderator, optional Protokollant. Alle anderen Teilnehmer sind Berater.
- Falleinbringer: stellt den Fall strukturiert anhand der vorher ausgefüllten Checkliste der Dokumentation vor (Problem-, Fallschilderung), achtet auf die Anweisungen für den Falleinbringer
 - Moderator: trägt Gesamtverantwortung für den Prozess – Einhaltung von Zeit und Struktur/Anweisungen für Falleinbringer und Berater (Moderator sollte nicht gleichzeitig Berater sein!)
 - Protokollant: fixiert zentrale Frage und Lösungsvorschläge der Berater, kann auch Berater sein
 - Berater: siehe Anweisungen

Klärung der Rollen

Fallschilderung
mit
zentraler Frage

2. Soll die kollegiale Beratung der Gefährdungseinschätzung nach § 55 a ThürSchulG dienen, wird sich die zentrale Frage des Falleinbringers an den Fragen in der Dokumentation orientieren:

- Erscheint das Kindeswohl gefährdet? ja/nein
- Welche Handlungsschritte sind zu gehen? (Ergebnis und Festlegungen des Gesprächs mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten)

3. Bei der Nachfragerunde (Befragung, Sammlung von Informationen) ist zu beachten, dass nur Sachfragen erlaubt sind, die auf die aktuelle Situation fokussiert und wichtig für Meinungsbildung und eigene Lösungsvorschläge sind.

Perspektiv-
wechsel ist
hilfreich

4. In der Fallanalyse kann ein Perspektivwechsel hilfreich sein. Das bedeutet, dass einzelne Teilnehmer die Rolle des Schülers oder der Eltern oder anderer am Prozess beteiligter Personen einnehmen und aus deren Sicht und Standpunkt heraus die Situation darstellen. Der Perspektivwechsel hilft dem Falleinbringer seine eigene Wahrnehmung zu überprüfen.

Gefährdungs-
einschätzung

5. In der Phase, in der von allen Teilnehmern Lösungsvorschläge gemacht werden sollen, ist die zentrale Frage zu beantworten. Daraus ergibt sich eine von der Schule gemeinsam verantwortete Entscheidung (Votum) und Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise im Einzelfall (Handlungsschritte für Schulen).

3.3.3 Risikofaktoren

Indikatoren für
eine Kindes-
wohlgefährdung

Die Checkliste der Dokumentationsvorlagen für Schulen formuliert Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung (Risikofaktoren). Als Risikofaktoren werden Faktoren bezeichnet, die eine gesunde und positive Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen oder verzögern können. Ein Risikofaktor stellt noch keine Kindeswohlgefährdung dar, aber er kann (zumal im Zusammenwirken mit weiteren Risikofaktoren) die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen (vgl. 3.2.3 Hinweise zur Bearbeitung der Checkliste).

Auf der Basis von Indikatoren können pauschale Aussagen konkretisiert werden und die Gefährdungseinschätzung auf einer rationalen Grundlage erfolgen.

Risikofaktoren
analog
Schutzfaktoren

Die Einteilung von Risikofaktoren wird in Fachkreisen unterschiedlich vorgenommen. Die folgende Einteilung orientiert sich an der Ressourcenkarte (3.3.4) der Universität Koblenz-Landau.

Mögliche Risikofaktoren können sein:

persönliche	familiäre
<ul style="list-style-type: none"> • Unerwünschtheit • uneheliche Geburt • geringer Abstand zum nächstjüngeren Kind • Behinderung, Entwicklungsverzögerungen • Schreikinder • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der Eltern • Verlust von Elternteilen/ Bezugspersonen • psychische Störungen bei Eltern • Misshandlungen in der Kindheit der Eltern • Suchtmittelmissbrauch der Eltern • starke berufliche Anspannung der Eltern • sehr junge/alte Eltern • sehr autoritärer Erziehungsstil • häufige Umzüge/ Schulwechsel • ...
materielle	sozialräumliche
<ul style="list-style-type: none"> • finanzielle Probleme • beengte Wohnverhältnisse • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • sozioökonomische Belastung - Stigma • soziale Ghettos • mangelnde soziale Integration • mangelnde Kontakte zu Gleichaltrigen • mangelnde Anbindung zu Angeboten im Freizeitbereich • ...

Universität Koblenz-Landau (2005). Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen.

3.3.4 Schutzfaktoren/Ressourcen

Während es in der Checkliste explizit um Risikofaktoren geht, werden die Schutzfaktoren hier nicht erfragt. Sie sind jedoch in der Gefährdungseinschätzung von großer Bedeutung. Auf der Ressourcenkarte kann festgehalten werden, wie Risikofaktoren gemildert oder beseitigt werden können. Sie soll zur Aktivierung aller Beteiligten beitragen.

Ressourcen

Neben den in der Ressourcenkarte angegebenen Beispielen sei auf andere ausgewählte Schutzfaktoren verwiesen, die vom Schüler selbst, von dessen Umfeld oder von der Gesellschaft ausgehen können. Das Wissen um solche schützenden Faktoren und deren Aktivierung kann für die weitere Entwicklung des Schülers und die Prognose in der Gefährdungseinschätzung äußerst wertvoll sein:

Grundlage für Prognose und Hilfeplan

- dauerhafte gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson,
- überdurchschnittliche Intelligenz,
- robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament,
- sicheres Bindungsverhalten,
- Großfamilie, kompensatorische Elternbeziehungen,
- Entlastung der Mutter (u. a. wenn alleinerziehend),
- soziale Förderung (z. B. Jugendgruppen, Schule, Kirche etc.)

vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 77.

Die Ressourcenkarte ermittelt Potentiale und Stärken, an denen man anknüpfen kann.

Ressourcenkarte	
<p>Wichtig für den richtigen Einsatz der Ressourcenkarte ist in erster Linie Verhalten, Beziehungen, sozialräumliche Gegebenheiten etc. immer mit Blick auf mögliche Stärken, Unterstützung oder Verfügbarkeit zu interpretieren. Also z.B.: kann sich alles Überlebensnotwendige besorgen (=> klaut auch mal); kann sich durchsetzen (=> haut auch mal zu); kennt sich in der Szene aus (=> hat Umgang im einschlägigen Milieu).</p> <p>Die Probleme und Gefährdungen dieser Verhaltensweisen und Beziehungen werden an anderer Stelle benannt, hier geht es alleine um Ressourcen im Sinne von Potentialen und Stärken, also um positive Anknüpfungspunkte für Prozesse der Stabilisierung und Veränderung.</p>	
<p>persönliche Ressourcen (z.B.: kann deutsch und türkisch, kennt sich im Stadtteil gut aus und weiß wo sie Unterschlupf findet, kann etwas durchhalten (z.B. Aushilfsjob), wenn es sie/ihn interessiert)</p>	<p>familiäre Ressourcen (z.B.: hat eine Schwester, bei der er zur Not unterkommen kann, eine Tante in Nürnberg, der er traut usw.)</p>
<p>materielle Ressourcen (z.B. hat ein Mofa, ein Handy etc.)</p>	<p>sozialräumliche Ressourcen (z.B.: kann an der Tankstelle aushelfen, geht manchmal in´s Jugendzentrum etc.)</p>

Universität Koblenz-Landau (2005). Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen, S. 16.

3.3.5 Schulexterne Gefährdungseinschätzung

„[...] Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein [...]“ (§ 55 a ThürSchulG Abs. 2 Satz 2). Für Lehrer besteht nach § 4 Abs. 2 KKG ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe.

Denkbar ist, dass schulintern noch Unsicherheiten und Unstimmigkeiten bestehen, oder dass der „Fall“ sehr komplex erscheint und nur schwer in der Gänze zu erfassen ist. Fehlende Informationen für die Prognose führen in den sog. Graubereich. Auch die emotionale Belastung einzelner mit dem Fall betrauter Kollegen oder Rollenkonflikte sind möglich. Dann ist die Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst oder eine andere erfahrene Fachkraft notwendig. Die in § 55 a Abs. 2 ThürSchulG benannten anderen erfahrenen Fachkräfte neben den Ansprechpartnern im Schulpsychologischen Dienst können sein: Fachkräfte der Jugendämter, Beratungsstellen, Kinderschutzdienste, andere Beratungslehrer bzw. beauftragte Lehrer, die an den regionalen Fortbildungen des zuständigen Schulamtes zur Umsetzung des § 55 a ThürSchulG teilgenommen haben.

Schulpsychologischer Dienst oder andere erfahrene Fachkraft, z. B. insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe

Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes oder der anderen erfahrenen Fachkräfte bei Hinzuziehung zu einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung sind:

Aufgaben externer Fachkräfte

- Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung in der Schule,
- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen,
- Versachlichung, insbesondere bei emotional hoch belasteten Situationen,
- Unterstützung der Handlungsfähigkeit der Pädagogen,
- Strukturierung/Erarbeitung der nächsten Handlungsschritte mit dem Team der Schule,
- Sensibilisierung für den Umgang mit den Eltern,
- ggf. Vermittlung, interdisziplinäre Kooperation (Netzwerkarbeit mit Jugendamt, Polizei, Kinderschutzdienst, Familiengericht, Erziehungsberatungsstellen).

3.3.6 Mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung

Mögliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung, schulintern oder schulextern, können sein:

1. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Die Anhaltspunkte erweisen sich als unbegründet. Die begonnene Dokumentation wird entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt. Evtl. wird diese durch weitere Beobachtung und damit verknüpfte neue Erkenntnisse/Indikatoren zur Fortführung später benötigt.

Anhaltspunkte erweisen sich als unbegründet

2. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, jedoch ist ein Hilfebedarf erkennbar. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern wird hingewirkt. Dies können einerseits schulinterne Maßnahmen, andererseits auch schulexterne Hilfen sein, z. B. Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt.

Hilfebedarf ist erkennbar

Vorliegen einer drohenden Gefährdung	<p>3. Es wird eine drohende Gefährdung im Team festgestellt. Das Gespräch mit den Eltern und dem Schüler ist zu führen. Die erfahrene Fachkraft ist einzubeziehen (Dokumentation nicht vergessen). Mögliche Ergebnisse nach dem Gespräch:</p>
Hilfeakzeptanz der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern lassen sich zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren und nehmen diese an. Begleitung von Familie im Rahmen der Erziehungspartnerschaft, weitere Beobachtung und Erfassung der beobachtbaren Sachverhalte in Bezug auf Verbesserung oder Verschärfung der Situation
Einzelfallentscheidung bei fehlender Hilfeakzeptanz	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern sind nicht zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren, nehmen diese nicht an. In einer erneuten Gefährdungseinschätzung ist zu prüfen, wie die Prognose im Einzelfall aussieht. Ist die Information des zuständigen Jugendamtes angezeigt oder sind die Beobachtung verbunden mit dem engen Kontakt zu Schüler und Eltern und/oder Maßnahmen der Schule ausreichend? Das Team entscheidet nach den momentan vorliegenden Kenntnissen und Informationen und trägt eine solche Entscheidung gemeinsam.
Vorliegen einer akuten Gefährdung	<p>4. Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor. Eine sofortige Information des Jugendamtes ist angezeigt. Die Eltern sind davon in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt wird. Das Jugendamt wird tätig (3.5), (vgl. TMSFG 2009, S. 74).</p>
Handlungsmöglichkeiten der Schule	<p>In Abhängigkeit vom konkreten Fall gibt es verschiedene Maßnahmen, die Schule als Beitrag zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung einleiten kann, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation / Elternarbeit: regelmäßige Gespräche mit den Eltern "auf Augenhöhe", Hausbesuch • Angebote der Schule: hinsichtlich Förderung, Nachmittagsangeboten - Ganztags/Hort, Schulsozialarbeit • Vermittlung zu schulexternen Partnern im Kinderschutz: zu Kinder- und Jugendschutzdiensten, Beratungsstellen, Elternkursen, Therapieangeboten • Nutzung von Chancen zum Beziehungsaufbau: gemeinsame Aktivitäten, Präventionsveranstaltungen • Motivation der Kontaktaufnahme zum Jugendamt: Beratung, Hilfe zur Erziehung, Ferien- und Freizeitangebote • ...
Grenzen der Schule	<p>Selbst bei großem Engagement der Schule und einzelner Kollegen werden jedoch Grenzen bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung sichtbar, auf Grund derer im Interesse des Schülers ein Zusammenwirken von Schule und Jugendamt in vielen Fällen notwendig ist (3.5).</p>
3.4 Partizipation der Erziehungsberechtigten	
3.4.1 Grundsätze	
Anspruch der Eltern auf Beteiligung	<p>Aufgrund der → Elternautonomie (1.1) haben die Eltern eines Schülers Anspruch auf Partizipation bei allen schulischen Belangen. Ohnehin kann man bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nur helfend einwirken, wenn das Gespräch mit den Eltern gesucht wird. Maßnahmen lassen</p>

sich nur gemeinsam mit den Eltern umsetzen. Eine Einschränkung besteht nur für den Fall, dass der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt würde.

Einschränkung des Elternrechts

Diese Einschränkung ist jedoch unbedingt zu beachten: Es können Situationen auftreten, in denen zuerst für die Sicherheit des Kindes gesorgt werden muss, bevor die Eltern mit den Verdachtsmomenten konfrontiert werden können – dann nämlich, wenn die Eltern selbst als Täter von Missbrauch oder sexueller Gewalt vermutet werden.

Gespräche im Kontext Kindeswohlgefährdung stellen selbst für routinierte Fachkräfte in der Jugendhilfe immer wieder eine Herausforderung dar. Häufig sind Emotionen im Spiel und es fällt nicht immer leicht, mit Personen wertschätzend umzugehen, deren Verhalten man verurteilt. Für Lehrer kommt erschwerend hinzu, dass sie im beruflichen Alltag gewöhnt sind, zu bewerten und zu beurteilen, was im Rahmen von Konfliktgesprächen nicht zielführend ist.

wertschätzende Haltung gegenüber Eltern als Voraussetzung für ein gelingendes Gespräch

Gespräche mit den Eltern zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele: einerseits die Gefährdungseinschätzung: Sehen die Eltern auch eine Gefahr für ihr Kind? Sind sie bereit diese abzuwenden? (Problemakzeptanz) und andererseits die Motivierung der Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen (Hilfeakzeptanz).

Problem- und Hilfeakzeptanz

3.4.1 Gesprächsführung mit den Eltern

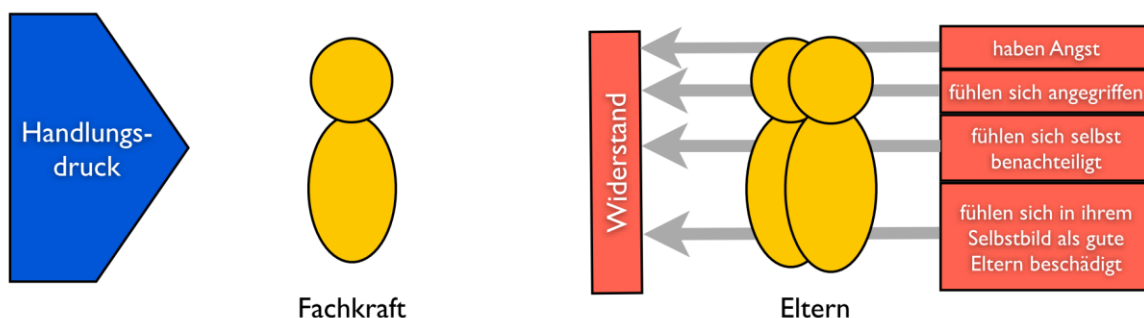
Während die Fachkraft/der Lehrer unter dem Druck steht, für das Kind eine Verbesserung seiner Lage zu erreichen, werden die Eltern ihm häufig Widerstand entgegenbringen. Schon mit der Einladung in die Schule, die für sie selbst vielleicht mit Erinnerungen an negative Erlebnisse verbunden ist, fühlen sie sich verängstigt oder angegriffen und in ihrem Selbstbild als gute Eltern beschädigt (siehe Grafik Forschungsgruppe PETRA 2009).

Lehrer und Eltern stehen unter Druck

Kinderschutzkonferenz vom 17.8.2009 in Erfurt
Workshop: Formen der Gesprächsführung

FORSCHUNGSGRUPPE PETRA
Ein Partner von Projekt Petra

Was macht diese Gespräche so schwierig?



Um diesem natürlichen Widerstand zu begegnen, ist ein Perspektivwechsel hilfreich: Wie würde ich mich fühlen, wenn ich auf diese Fragen antworten müsste?

Jedes Gespräch ist einzigartig und von zahlreichen Faktoren abhängig:

jedes Gespräch ist einzigartig

- von der Persönlichkeit der Fachkraft/des Lehrers,
- von der Persönlichkeit der Eltern/des Elternteils,
- von der Chemie zwischen beiden Parteien,
- vom jeweiligen Fall,
- vom Grad der Schuld der Eltern (Ist Angst, Scham, Hilflosigkeit, Wut o.a. im Spiel?).

Deshalb ist es unmöglich, einen Gesprächsleitfaden bereitzustellen, der in jeder denkbaren Situation Anwendung finden kann. Dennoch sind bestimmte Grundsätze in (fast) jedem Gespräch zu beachten:

Vorbereitung der Rahmenbedingungen

Schon die Vorbereitung der Rahmenbedingungen stellt die Weichen für ein gelingendes Gespräch. Ein Gespräch zwischen Tür und Angel sollte vermieden werden. Von großer Bedeutung ist, dass ein Raum zur Verfügung steht, in dem es nicht zu Störungen durch andere Personen oder Telefonklingeln kommen kann. Auch die Anordnung der Stühle - nicht frontal - trägt zur Atmosphäre bei.

Um ein Dominanzgefälle zwischen Lehrern und Eltern zu vermeiden, erweist es sich als günstig, auch bei der Anzahl der Teilnehmer am Gespräch auf Gleichgewicht zu achten.

inhaltliche Vorbereitung

Das Gespräch muss zudem (mit Hilfe einer erfahrenen Fachkraft) inhaltlich gut vorbereitet sein. Die Gefährdungseinschätzung der Schule sollte von Transparenz und der Vermittlung der konkreten Sorgen um das Wohl des Schülers geprägt sein. Dazu ist ein „roter Faden“ unerlässlich. Im Vorfeld sollten die Rollen der Gesprächspartner auf Seiten der Schule geklärt werden.

Wertschätzung

Den Eltern ist respektvoll und mit Wertschätzung zu begegnen. Zwischen der Person und ihrem Handeln muss deutlich unterschieden werden. Auch wenn negative Dinge angesprochen werden müssen, lässt sich immer ein positiver Einstieg finden, z. B. ein Dank für das Zustandekommen dieses Gespräches (statt einer Klage darüber, dass es erst beim dritten Anlauf geklappt hat).

Ich-Botschaften

Anstelle von Vorwürfen und Schuldzuweisungen sind Ich-Botschaften hilfreich. Die eigenen Sorgen und Beobachtungen (keine Bewertungen) werden formuliert, z. B.: „Ich mache mir Sorgen um Felix, da er sich zunehmend von den anderen Schülern absondert ...“. Das Schildern von Beobachtungen und Wahrnehmungen des Lehrers steht nicht im Widerspruch zu wertschätzender Haltung und bietet keine Angriffsfläche für Verleumdungsklagen durch andere Personen.

aktives Zuhören

Aktives Zuhören signalisiert den Eltern ehrliches Interesse des Gesprächspartners. Sie brauchen Zeit, ihre Sicht auf die Dinge zu erläutern und ihre eigenen Sorgen anzusprechen. Durch entsprechende Körpersprache und Paraphrasieren (Habe ich Sie richtig verstanden, dass ...?) wird das ermöglicht.

Gespräche sollen lösungsorientiert sein, nicht problemorientiert. Deshalb ist es wichtig, nach Ressourcen in der Familie zu suchen. Das geht nur gemeinsam mit den Betroffenen. Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten ist besser als Ratschläge zu erteilen.

**lösungsorientierte
Suche nach
Ressourcen**

Trotz gründlicher Vorbereitung können Gesprächssituationen eskalieren. Wenn Personen ihre Gesprächspartner beleidigen oder gar bedrohen, muss das Gespräch abgebrochen und vertagt werden. Es ist zu überlegen, welche Rahmenbedingungen beim nächsten Mal geändert werden können. Es ist auf jeden Fall ein Zeichen von Professionalität, seine Grenzen zu kennen und vom ursprünglich gesetzten Ziel abzuweichen, wenn die Umstände es verlangen.

**Abbruch eines
Gesprächs bei
Eskalation**

Protokoll: Auch wenn es unbestritten ist, dass Gespräche von großer Brisanz protokolliert werden müssen, ist es kaum möglich, ein vertrauensvolles Gespräch zu führen und gleichzeitig ein Protokoll zu führen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten je nach Wesen der Gesprächspartner und gegebenem Fall mit dieser Situation umzugehen:

**Möglichkeiten des
Protokollierens**

- Ein begleitender Kollege übernimmt die Protokollführung.
- Schon bei der Vorbereitung des Gesprächs notierte Sachverhalte können im Gesprächsverlauf mit kurzen Stichworten ergänzt werden.
- Im Anschluss an das Gespräch kann ein Gedächtnisprotokoll geschrieben werden.

Welcher Variante auch immer der Vorzug eingeräumt wird: wichtig ist für Transparenz zu sorgen. Die Eltern müssen wissen, welche Notizen über sie angefertigt werden. Das Protokoll wird auch von den Eltern unterschrieben und ihnen eine Kopie ausgehändigt.

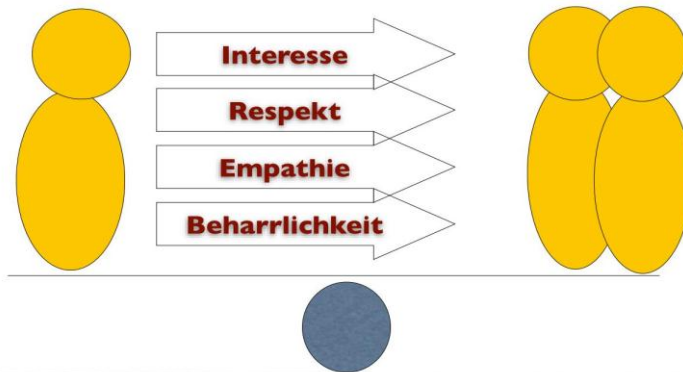
Die Eltern des Schülers sind als die Experten für die eigene Familie zu akzeptieren. Die eigenen Vorstellungen von einem funktionierenden Familiensystem mögen abweichen, sie lassen sich aber nicht auf andere Familien übertragen.

**Eltern sind Experten für
ihre Familie**

Eltern wollen sich ernst genommen fühlen und verdienen Interesse, Respekt und Empathie von Seiten der Schule. Gleichzeitig ist aber eine gewisse Beharrlichkeit notwendig, um den Gesprächsanlass nicht aus den Augen zu verlieren. (siehe nachfolgende Grafik Forschungsgruppe PETRA 2009)

**mit Beharrlichkeit dem
Ziel annähern**

Grundhaltungen:



Bei all diesen Hinweisen ist wichtig, dass der Lehrer/die Fachkraft als Person authentisch ist. Gespielte Höflichkeit wird ihren Zweck verfehlen.

3.4.2 Gesprächsführung mit dem Kind

Gespräche mit Kindern haben eine andere Dynamik

Anders als bei den meist gründlich vorbereiteten Gesprächen mit Eltern, können sich im schulischen Alltag spontan Gesprächssituationen ergeben, in denen Kinder Lehrern, zu denen sie Vertrauen haben, von ihren Problemen berichten möchten. Häufig aber senden sie Hilferufe in Form von versteckten Andeutungen, Verhaltensauffälligkeiten oder dem Vermeiden bestimmter Situationen. Wie leicht kann es passieren, dass Kinder im schulischen Alltag für ihr Fehlverhalten sanktioniert werden, weil der Hilferuf als solcher nicht verstanden wird. Auch deshalb ist es wichtig, dass Kollegen ihre Wahrnehmungen untereinander austauschen.

Hinweise für ein Gespräch mit dem Kind bzw. Jugendlichen:

Kindersorgen ernst nehmen

Das Kind muss spüren, dass ihm geglaubt wird, dass es ernst genommen wird. Wenn der Vorstoß des Kindes zu einem Zeitpunkt kommt, an dem der angesprochene Lehrer keine Zeit hat, ist es wichtig, dass er später von sich aus auf das Kind zugeht und nachfragt. „Abgeblitzte“ Kinder versuchen es wahrscheinlich kein zweites Mal.

Kinder suchen die Schuld häufig bei sich

Das Kind ist zu ermutigen zu erzählen, was es bedrückt, jedoch ohne „nachzubohren“. Häufig ist es nötig, dem Kind zu vermitteln, dass es keine Schuld trägt und dass auch andere Kinder in solche Situationen kommen. Kinder neigen oft dazu, die Verantwortung für das Geschehene bei sich selbst zu suchen.

Unterstützung bei Fachkräften suchen

Blinder Aktionismus ist nicht hilfreich. Dazu gehört auch zu erkennen, wo die eigenen (professionellen) Grenzen liegen. Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sind weitere Gespräche unbedingt von Fachkräften des Kinderschutzdienstes zu führen.

Versprechungen gegenüber Kindern sind nur geeignet, wenn sie gehalten werden können. Bestimmte Informationen darf Schule nicht für sich behalten (§ 55 a ThürSchulG verpflichtet die Schule, Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen). Dem Kind muss dann das weitere Vorgehen erklärt werden, damit es nicht sein Vertrauen enttäuscht sieht. Auch Kinderschutzdienste haben Schweigepflicht und sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

Versprechen dürfen nicht dem Hilfeprozess zuwiderlaufen

Wenn Lehrer mit Kindern über deren häusliche Probleme sprechen und es den Anschein hat, dass sie ihnen nicht spürbar helfen können, weil z. B. die Eltern bestimmten Absprachen nur zum Schein nachkommen, sich die Situation für das Kind aber nicht verbessert, kann das sehr desillusionierend wirken.

Nicht alles lässt sich eindeutig einer Kindeswohlgefährdung zuordnen. Lehrer können letztlich nicht in allen Problemsituationen von Kindern / Jugendlichen unmittelbar helfend einwirken. Aber: Lehrer sind immer dann sehr unterstützend und für das Kind entlastend tätig, wenn sie Zuhörer und Ansprechpartner sind und bleiben. Bei latenten Problemlagen kommt der Gefährdungseinschätzung / kollegialen Beratung im Team der Schule und mit der hinzugezogenen Fachkraft regelmäßig oder anlassbezogen eine bedeutende Rolle zu.

Bedeutung von vertrauensvollen Gesprächen ist nicht zu unterschätzen

3.5 Information des Jugendamtes

3.5.1 Information der Schule an das Jugendamt

In einigen Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung bleibt bei Fortdauer der Gefährdungssituation für den Schüler letztlich nur die Information des Jugendamtes durch die Schule, um eine Abwendung der Gefährdung herbeizuführen.

Sind ein und/oder mehrere der folgenden Sachverhalte erfüllt, hat die Schule (der Schulleiter) das Jugendamt zu informieren.

Information durch den Schulleiter

Wenn

- eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, ist eine sofortige Information des Jugendamts notwendig!

sofort bei akuter Gefährdung

Wenn

- im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (schulintern und unter Hinzuziehung einer anderen erfahrenen Fachkraft) eine drohende Kindeswohlgefährdung prognostiziert wird,

- die Eltern an der Abwendung der Gefährdung nicht mitwirken können bzw. wollen,

- eigene Maßnahmen / Hilfeangebote der Schule zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen oder nicht angenommen werden,

bei drohender Gefährdung im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

- verschiedene Maßnahmen gescheitert sind (Vermittlung an externe Partner wie Kinderschutzdienst etc. und / oder die Motivation der Schule zur eigenen Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Jugendamt)

keine Information des Jugendamtes ohne Wissen der Eltern

ist das Jugendamt zu informieren, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zügig zu verbessern. Die Eltern sind darüber in Kenntnis zu setzen (1.3 → Transparenzgebot), es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt wird.

Erreichbarkeit des Jugendamtes

Sollte in einem dringenden Fall das Jugendamt nicht besetzt sein, ist über die Rettungsleitstelle der Polizei immer ein Bereitschaftsdienst zu erreichen (4.2 → Aufgaben der Polizei).

Wie das zuständige Jugendamt auf die Information eines Verdachtsfalles auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch die Schule tätig wird, soll im Folgenden erläutert werden.

3.5.2 Arbeitsprinzipien des Jugendamtes

Die vielfältigen Aufgaben, die das Jugendamt zu bewältigen hat, sind im SGB VIII gesetzlich geregelt. Näheres ist in 1.2 beschrieben.

Vorgehen des Jugendamtes bei Eingang einer Meldung

Liegt eine Information der Schule für einen Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung nach § 55 a ThürSchulG vor, ist das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Es wird in der Klärungs- und Einschätzungsphase prüfen, welcher Handlungsbedarf besteht und mit welchen Mitteln der bestätigten Gefährdung zu begegnen ist. Ein sog. Schutzkonzept wird erarbeitet. Folgende Kriterien werden hierfür herangezogen:

- die Frage nach der Gewährleistung des Kindeswohls bei den Eltern,
- der Grad der Problemazeptanz,
- der Grad der Problemkongruenz der Eltern mit den Fachkräften des Jugendamtes und
- der Grad der Hilfeakzeptanz angebotener Hilfen (Kinderschutz-Zentrum 2009, S. 96).

Kooperationsbereitschaft der Eltern als Voraussetzung für Hilfe zur Erziehung

Liegt ein Mindestmaß an Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern vor, besteht die Möglichkeit, Hilfe zur Erziehung (3.5.3) anzubieten. Evtl. müssen andere Institutionen informiert werden, wenn die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen (Thüringer Ambulanz für Kinderschutz Jena, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderklinik, Gesundheitsamt etc.).

Maßnahmen des Familiengerichts

Liegt die Mitwirkungsbereitschaft oder -kompetenz der Eltern nicht vor und das Gefährdungspotential besteht weiterhin,

- ist entweder das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen, das über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entscheidet

oder

- bei Gefahr für Leib und Leben (akuter Kindeswohlgefährdung) eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchzuführen. Damit ist die Unterbringung des Kindes/Jugendlichen außerhalb des elterlichen Haushaltes bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung verbunden. Die Inobhutnahme ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Mit den Eltern muss eine Klärung herbeigeführt werden. Kann keine Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz hergestellt werden, ist das Familiengericht anzurufen (4.1).

Inobhutnahme ist zeitlich begrenzt

Das Tätigwerden des Jugendamtes beruht auf den in der Abbildung beschriebenen Prinzipien, die in der Schule ebenso Anwendung finden:

§ 8a SGB VIII – Kinderschutz als Gesamtkunstwerk

1. **Wertschätzung** aller Hilfebeziehungen, zu denen Eltern, Kinder oder Jugendliche Zugang haben
2. **Brücken bauen:** Werbung um Inanspruchnahme – wertgeschätzter - weitergehender Hilfen, wenn für erforderlich gehalten.
3. **Fachberatung:** Reflexion gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Methodenwahl mit insoweit Erfahrenen
4. **Mitteilen statt Melden:** Sorge um das Wohl eines Kindes mit einer anderen helfenden Stelle teilen statt Verantwortung abgeben („aggressive Überweisung“)

bewährte Prinzipien
in der Jugendhilfe

(Meysen 2008, S. 39)

Das Jugendamt bestätigt gegenüber der Schule die Fallübernahme. Idealerweise geschieht dies in schriftlicher Form. Bei Ausbleiben einer Bestätigung kann diese beim zuständigen Jugendamt eingefordert bzw. eine Aktennotiz zur Fallübergabe angelegt werden.

Da die Mitarbeiter der Jugendhilfe ebenfalls auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern angewiesen sind, ist es wichtig, dass schon in der Schule der Boden für eine Erziehungspartnerschaft bereitet wird. Leider nehmen noch immer viele Eltern und auch Kinder das Jugendamt nur als eine Kontrollbehörde wahr, die im Ernstfall das Sorgerecht entzieht. Das ist zwar falsch (eine solche Entscheidung könnte nur der Familienrichter fällen), steht aber einem unvoreingenommenen Blick auf das Jugendamt als Dienstleistungsbehörde im Wege. Hier kann Schule aufklärend wirken.

Erziehungspartner-
schaft zwischen
Schule, Elternhaus
und Jugendhilfe

3.5.3 Hilfe zur Erziehung

Über Hilfe zur Erziehung entscheidet das Jugendamt auf Antrag der Eltern bzw. des jungen Volljährigen (ab 18 Jahre) sowie nach Notwendigkeit und Geeignetheit, den Kriterien, die § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII vorschreibt. Gemeinsam mit allen Beteiligten wird die Situation erörtert und im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII das Ziel der Hilfe verankert. Schule ist in das Hilfeplan-gespräch einzubinden, wenn sie einen maßgeblichen Anteil am Gelingen der Hilfe hat und der Wille der Eltern dem nicht entgegensteht.

Hilfe muss notwen-
dig und geeignet sein

Hilfe zur Erziehung wird in den §§ 27 ff. SGB VIII erläutert:

- Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
- Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII
- Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
- Heimerziehung § 34 SGB VIII
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII.

4 Kooperation mit dem lokalen Netzwerk

Prof. Wiesner formuliert den Schutz von Kindern als „[...] Aufgabe der Eltern, der sozialen Netzwerke, der Gesellschaft, des Staates“ (Wiesner 2007, S. 62). Es geht um die Entwicklung tragfähiger kontinuierlicher Strukturen.

4.1 Rolle und Aufgaben des Familiengerichts

Tätigwerden des Familiengerichts, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann

Wenn Gefahren für das Wohl des Kindes bestehen, muss das Familiengericht einschreiten. Es wird nach § 1666 BGB dann tätig, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Dabei geht es nicht um die Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens, sondern um Maßnahmen, die die Eltern in die Lage versetzen, ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen. Es wird immer das mildeste Mittel angewandt, das zur Umsetzung nötig ist (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz § 1666 a BGB).

Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 3 BGB können sein:

Maßnahmen des Familiengerichts

- Gebote, z. B. öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, z. B. die Familienwohnung zu nutzen oder Verbindung zum Kind aufzunehmen,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kinderschutzsachen

Das gerichtliche Verfahren ist im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zusammenfassend geregelt. So gibt es seit September 2009 ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kinderschutzsachen (§ 155 FamFG), d. h. dass innerhalb von vier Wochen ein Erörterungstermin stattfinden soll.

Das Familiengericht kann jeder anrufen. In der Praxis aber werden Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben, üblicherweise vom Jugendamt angeregt: In Kinderschutzsachen muss der Familiengerichter das Jugendamt in jedem Fall anhören und umgekehrt ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es das für erforderlich hält (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Familiengerichte und Jugendämter arbeiten eng zusammen. Die Mitarbeiter der Jugendämter regen familiengerichtliche Verfahren an, treten als Sachverständige auf und wirken bei der Gefährdungseinschätzung vor Gericht mit.

Bei Verfahren, die die Entziehung der Personensorge zum Ziel haben, wird das Familiengericht dem Kind i. d. R. einen Verfahrensbeistand bestellen, der seine Interessen vertritt.

Auf Grundlage der Amtsermittlungspflicht und der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) wird die richterliche Anhörung der

Beteiligten durchgeführt. Nur bei Gefahr in Verzug kann der Familienrichter davon absehen, die Eltern und das Jugendamt vor der Entscheidung anzuhören.

Anhörung der Beteiligten

Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Beschluss des Familiengerichts.

Kinderschutzrechtliche Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind vom Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG).

4.2 Rolle und Aufgaben der Polizei

Die Polizei ist verantwortlich für Maßnahmen sowohl der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr, wobei im Zweifel Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung geht.

Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung

Im Kinderschutz wird die Polizei dann tätig, wenn sie Kenntnis über Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen erlangt. Sie kommt weiterhin zum Einsatz, wenn das Jugendamt um Vollzugshilfe bittet (z. B. bei Inobhutnahme gegen den Willen der Eltern), wenn die Durchsetzung des Gewaltschutzgesetzes notwendig ist (z. B. bei häuslicher Gewalt) oder bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes.

Aufgrund des Legalitätsprinzips hat die Polizei jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen (Strafverfolgungszwang). Vor Einschalten der Polizei ist deshalb gewissenhaft abzuwägen, ob ihr Tätigwerden im Sinne des zu schützenden Kindes ist. Strafverfahren stellen für Kinder eine außerordentliche Belastung dar und insbesondere bei Aussagen gegen die eigenen Eltern können sie in eine tiefe Loyalitätskrise geraten. Deshalb gibt es auch keine Anzeigepflicht bei der Polizei anlässlich des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

Legalitätsprinzip

Das steht nicht im Widerspruch zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei. Nach § 19 ThürPAG ist die Polizei befugt, Minderjährige in Gewahrsam zu nehmen und der Obhut des Jugendamtes zu übergeben, wenn sie einer Gefährdung ausgesetzt sind. Nach PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ ist das beispielsweise der Fall, wenn sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden, in die Kriminalität abzugleiten drohen oder vermisst sind, wenn sie sich an jugendgefährdenden Orten aufhalten, als Streuner oder Schulverweigerer angetroffen werden, sie vernachlässigt oder misshandelt werden.

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Ziel der Leitlinien für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ ist es, das polizeiliche Einschreiten im Sinne des Opferschutzes zu optimieren. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mit Jugendamt und Kinderschutzdienst unerlässlich.

Opferschutz bei häuslicher Gewalt

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei in Sachen Kinderschutz findet in erster Linie auf dem Gebiet der Prävention statt. Die Polizeiliche Kriminalprävention bietet Materialien an, die u. a. in schulinternen Lehrerfortbildungen oder im Unterricht genutzt werden können (→ Service teil 7.4). Auch Präventionsbeamte stehen vielerorts zur Verfügung.

Prävention

Wenn in einem dringenden Fall das Jugendamt nicht erreicht werden kann, ist der Kontakt über die Polizei herzustellen: Sie verfügt in jedem Fall über eine entsprechende Bereitschaftsnummer.

4.3 Rolle und Aufgaben anderer Netzwerkpartner

regionale
Besonderheiten

Nachfolgend sei eine Auswahl der häufigsten Angebote mit Bezug zu der einen oder anderen Form von das Kindeswohl beeinträchtigenden Problemen genannt. In den einzelnen Regionen kann deren jeweiliger Stellenwert sehr unterschiedlich sein, was mit kommunaler Selbstverwaltung und mit verschiedenen Strukturen und Trägerschaften zu begründen ist. Einige Schulämter verfügen bereits über einen Katalog regionaler Ansprechpartner. In diesem Zusammenhang wird auf den Serviceteil verwiesen, der mit den jeweils aktuellen Adressen zu versehen ist (→ 6.2 Adressen regionaler Ansprechpartner).

freie Wahl der
Beratungsstelle

Stehen in der Region mehrere vergleichbare Angebote zur Verfügung, haben die Eltern die freie Wahl, welchen Träger/welche Beratungsstelle sie bevorzugen.

Kinder- und Jugendschutzdienste

- handeln im Auftrag des Jugendamtes und helfen Kindern und Jugendlichen, die von Misshandlung, Missbrauch, schwerer Vernachlässigung betroffen oder davon bedroht sind, bei der Verarbeitung ihrer individuellen Problemlagen,
- sensibilisieren und informieren im Rahmen der präventiven Arbeit Eltern, Erzieher und sonstige pädagogisch Verantwortlichen, um rechtzeitig Gewaltanwendung zu verhindern bzw. deren Symptome zu erkennen (nach Höttermann 2010, S. 3; siehe TMSFG 2009, S. 52-54).

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

- beraten psychologisch und sozialpädagogisch bei Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensproblemen und bei familiären Krisen,
- sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- unterstützen bei der Suche nach möglichen Ursachen für Krisen und bei der Alltagsbewältigung,
- regen Hilfe zur Selbsthilfe an.

Frauzentren

- beraten Frauen, die seelische oder körperliche Gewalt erleiden oder bedroht sind,
- bieten Frauen und Kindern Zuflucht in akuten Krisensituationen,
- vermitteln Kontakte und Unterstützung durch Behörden.

Suchtberatungsstellen

- beraten Menschen, die Probleme mit verschiedenen Formen von Süchten haben (Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, süchtiges Spielverhalten, Essstörungen u. a.) und deren Angehörige,
- vermitteln Selbsthilfegruppen und Therapiemöglichkeiten,
- unterstützen durch Nachsorge nach stationärem Aufenthalt und bei der Wahrnehmung sozialer Rechte,
- führen Präventionsveranstaltungen durch.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- beraten zu gesundheitlichen, sozialen, juristischen und psychischen Aspekten bei Schwangerschaft und Geburt bzw. Schwangerschaftsabbruch,
- informieren über Möglichkeiten der Familienplanung und familienfördernde Leistungen,
- unterstützen durch Vermittlung und Begleitung zu Ämtern und Behörden.

Der Weiße Ring

- bietet Zuwendung, Beistand und Beratung für Opfer einer Straftat,
- unterstützt sowohl materiell (z. B. Übernahme von Kosten für einen Rechtsbeistand) als auch beim Umgang mit Behörden.

Kooperation mit dem lokalen Netzwerk entwickelt sich und wird vor Ort gelebt. Nachhaltigkeit kann nur erreicht werden, wenn diese Kooperation nicht ausschließlich dem Engagement einzelner Personen unterliegt, sondern strukturell verankert wird. Gute Beispiele zeigen, dass von gemeinsamen Fortbildungen verschiedener Professionen, der Mitwirkung im Arbeitskreis und/oder dem regelmäßigen fachlichen Austausch positive Effekte ausgehen.

**strukturelle Verankerung
der Netzwerkarbeit**

5 Fallbeispiele

jeder Fall ist einzigartig

Im Folgenden sollen einige Optionen für das Vorgehen bei der Wahrnehmung gewichtiger Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung genannt werden. Dabei ist zu beachten, dass es keine Checkliste geben kann, welche Handlungen in welcher Situation einzig richtig sind: Jeder Fall ist einzigartig und muss entsprechend individuell behandelt werden, in Abhängigkeit von der Situation, den betroffenen Personen und ihrer Beziehungen zueinander, dem Grad der Erheblichkeit der Gefährdung, der Problemkongruenz zwischen Lehrer und Eltern usw.

Um die Handlungssicherheit zu optimieren, ist grundsätzlich eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit anderen Kollegen und ggf. einer externen Fachkraft durchzuführen. Auch nach einer eventuellen Information an das Jugendamt wird Schule Veränderungen beobachten und diesen nachgehen.

Fallbeispiel 1

Philipp (10 Jahre) vertraut sich seiner Lehrerin an: Sein 17-jähriger Bruder habe ihn schon wiederholt gezwungen, dessen Penis in den Mund zu nehmen. Andernfalls würde er von ihm geschlagen. Als er seiner Mutter davon erzählen wollte, befragte sie den Bruder, der die Vorwürfe aber von sich wies und Philipp als Lügner hinstellte, der sich nur wichtigmachen wolle. Die Mutter habe ihm nicht geglaubt, und nun wolle er eigentlich gar nicht mehr nach Hause. Vor dem Bruder habe er Angst und die Mutter hielte nicht zu ihm.

Dokumentation

Diese Schilderung ist ernst zu nehmen und zu dokumentieren. Die Lehrerin informiert die Schulleitung.

Information an das Jugendamt

Der Schulleiter informiert das Jugendamt. Dieses veranlasst alle Schritte, die zu Philipps Schutz notwendig sind. Es wird prüfen, ob der Junge in Obhut genommen werden muss, ob er psychologische Betreuung braucht usw.

Elterngespräch

Im Gespräch mit der Mutter sollte ihre Verantwortung (Garantenstellung) gegenüber Philipp thematisiert und ggf. auf die Inanspruchnahme professioneller Hilfe hingewirkt werden.

keine Anzeigepflicht

Ein Ermittlungsverfahren gegen den Täter anzustrengen, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Schule.

Fallbeispiel 2

Der 12-jährige Robert ist seit einigen Tagen ganz verändert: Er trägt immerzu die gleichen, inzwischen verschmutzten Kleidungsstücke und hat offensichtlich Hunger. Immer wieder bettelt er seine Mitschüler um Essen an. Als die Klassenleiterin das bemerkt, nimmt sie ihn zur Seite und spricht ihn behutsam darauf an. Es stellt sich heraus, dass die Mutter schon vor Tagen mit dem Baby die Wohnung verlassen hat, weil es einen heftigen Streit mit dem Vater gab. Um Robert hat sie sich seitdem nicht mehr gekümmert. Und auch der Vater interessiert sich nicht für ihn, er betrinkt sich seitdem nur noch.

Die Klassenleiterin dokumentiert alle Beobachtungen sowie die Aussagen des Kindes.

Dokumentation

Der Grad der Gefährdung ist im Team einzuschätzen. Dabei fließen die Erkenntnisse aus den Elterngesprächen ein. Möglicherweise sind mehrere Gespräche zu führen. Auch die Gefährdungseinschätzung wird u. U. wiederholt stattfinden müssen.

Gefährdungseinschätzung und Elterngespräch

Die Klassenleiterin sucht das Gespräch mit den Eltern, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, ggf. mit Unterstützung durch das Jugendamt ihrer Verantwortung gegenüber Robert gerecht zu werden.

ggf. Information an das Jugendamt

Bei fehlender oder mangelnder Mitwirkung der Eltern informiert der Schulleiter das Jugendamt.

Friedrich (9 Jahre) ist eigentlich immer fröhlich und aufgeweckt, doch von einem Tag zum anderen will er mit niemandem mehr sprechen oder spielen. Am Unterrichtsgeschehen beteiligt er sich fast gar nicht mehr. Von der Lehrerin angesprochen, sagt Friedrich, er wolle lieber nichts sagen. Die Mutter habe ihm gedroht, wenn er etwas sagte, kämen die Eltern ins Gefängnis und die Kinder ins Heim. Schließlich fasst er Vertrauen zu seiner Hortnerin. Er erzählt, was letztes zu Hause vorgefallen ist: Er sei nichtsahnend ins Bad gegangen, als sein Vater und seine 13-jährige Halbschwester zusammen geduscht hätten. Das Mädchen habe geweint, und der Vater sei wutentbrannt aus der Dusche gekommen, habe Friedrich verprügelt und ihn für den Rest des Tages in sein Zimmer gesperrt.

Fallbeispiel 3

Mit der Dokumentation, die alle Beobachtungen und Friedrichs Aussagen zu diesem Fall enthält, wendet sich die Schulleitung an das Jugendamt.

Dokumentation und Information an das Jugendamt

Das weitere Vorgehen muss mit Fachkräften beraten werden. Auch der Kinderschutzdienst kann einbezogen werden.

Ein Elterngespräch durch die Schule, ohne dass für den Schutz der Kinder gesorgt werden kann, ist nicht zu verantworten.

Schutz der Kinder gewährleisten!

Als Lisa (9) mit einem blauen Auge in die Schule kommt, hat sie dafür sofort eine Erklärung: Sie sei beim Fahren mit ihren neuen Inline-Skatern gegen ein Verkehrsschild gelaufen. Beim Schwimmunterricht zwei Tage später bemerkt die Schwimmlehrerin blaue Flecke und Striemen auf dem Rücken des Mädchens. Auch dafür gibt sie einen Grund an, den die Lehrerin allerdings nicht plausibel findet. Lisa möchte sich offensichtlich nicht in der Schule offenbaren.

Fallbeispiel 4

In der Dokumentation sind alle Beobachtungen von Kollegen festzuhalten und zu strukturieren.

Dokumentation

Gespräch mit dem Kind

In einem vertrauensvollen Gespräch kann die Lehrerin versuchen, Lisa zu helfen. Manche Kinder wissen gar nicht, dass ihre Eltern nicht das Recht haben, sie zu schlagen, selbst wenn das Kind Grund zu Ärger gegeben hat. Vielleicht lässt sich Lisa dazu motivieren, sich an den Kinderschutzdienst zu wenden (evtl. in Begleitung).

Elterngespräch in Abhängigkeit des Schutzes des Kindes

Vor einem Elterngespräch ist zu prüfen, ob der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann oder ob hier Jugendamt bzw. Kinderschutzdienst tätig werden müssen.

6 Quellenverzeichnis

Bergmann, Christine (2011). Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.

In: http://beauftragte-missbrauch.de/file.php/30/110524_Zusammenfassung_Abschlussbericht.pdf

Bundesministerium des Innern (2010). Polizeiliche Kriminalstatistik 2010

Fertsch-Röver, J. (2009) In:

www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/kinderschutzkonferenz2009/ag7/ag7for_1.pdf

Fink, Susanne (2005). Systemisch-lösungsorientierte Beratungsansätze auf Basis des Göttinger Stufenmodells

Goldberg, B. (2008). Gewalt im Kindesalter. Kriminologische Aspekte.

In: www.brigitta-goldberg.de/pdf/Goldberg_Vortrag_2008_01_11.pdf

Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen (2009).

In: www.imk2009.bremen.de/sixcms/media.php/13/Anlage%20zu%20TOP%209.pdf

Höttermann, H. (2010). Vorwort. In: Kinder- und Jugendschutzdienste im Freistaat Thüringen

Jordan, E., Bathke, S. (2007). Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages – unter Bezugnahme auf Vorschläge und Anregungen des ISA (Arbeitshilfen). In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V., S. 95 - 106

Kernich, Christine (2006). Wahrnehmen und Handeln bei Signalen des Missbrauchs.

In: www.stibbev.de/content/view/70/

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (Hg.) (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt - Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (2008). Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – Eine Handlungsorientierung für Jugendämter

Lenz, Albert (2011). Kinder psychisch kranker Eltern – Kooperation als Voraussetzung für wirksame Hilfeleistungen. Präsentation Kinderschutztagung Meiningen 22. Juni 2011

Merten, R. (2007). § 8a SGB VIII und Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre.

In:

www.thueringen.de/imperia/md/content/kindergarten/aktuelles/fachtagung_landesjugendamt_tkm_maerz_2007.pdf

Meysen (2008). Das Recht zum Schutz von Kindern. In: Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 22 – 39

Mörsberger, T. (2007). Das Jugendamt in der Falle. In: KSA Kinderschutz aktuell 2.07, S. 8 – 11

Runder Tisch - Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.
In: www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/ziele_aufgaben.htm

Statistisches Bundesamt (2010a). Pressemitteilung Nr. 250 vom 15.07.2010. In: www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/07/PD10__250__225.psm1

Statistisches Bundesamt (2010b). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2009. In: www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203097004,property=file.pdf

Statistisches Bundesamt (2011). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2010. In: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DETContent/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/VorlaeufigeSchutzmassnahmen5225203107004,property=file.pdf>

Thüringer Landesamt für Statistik (2011a). Pressemitteilung 186/2011. In: www.tls.thueringen.de/presse/2011/pr_186_11.pdf

Thüringer Landesamt für Statistik (2011b). Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Thüringen. In: www.tls.thueringen.de/datenbank/PortraitZeitreihe.asp?tabelle=Zr001507%7C%7CVorl%E4ufige+Schutzma%DFnahmen+f%FCr+Kinder+und+Jugendliche. Zugriff am 29.08.2011

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – TMSFG (Hg.) (2009). Gemeinsame Empfehlung zur ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen

Universität Koblenz-Landau (Hg.): Vom Falleingang bis zur Kollegialen Beratung – Grundsätze und Arbeitshilfen. Bundesmodellprojekt „Hilfeplanung als Kontraktmanagement?“
Modellstandort Düsseldorf, Koblenz 2005

Voigt, C. (2007). Die Notwendigkeit der Implementierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung analog § 8a SGB VIII in das Thüringer Schulgesetz.

Wiesner, R. (2007). Präzisierung und Qualifizierung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V., S. 53 – 62

Wurst, C. (2010). Beratungslehrerfortbildung Tag 1 Schulamtsbereich Schmalkalden. PPP - Kindeswohlgefährdung aus ärztlicher Sicht, S. 21

7 Serviceteil

7.1 Koordinierende Stellen in Thüringen

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK)
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
www.thueringen.de/de/tmbwk/
E-Mail: tmbwk@thueringen.de
Tel.: 0 361 / 37 900
Fax: 0 361 / 37 94 690

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG)
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
www.thueringen.de/de/tmsfg/
Medien-Service: Pressestelle@tmsfg.thueringen.de
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de
Tel.: 0 361 / 37 900
Fax: 0 361 / 37 98800

Abteilung 3: Jugend, Familie, Sport und Landesjugendamt
Tel.: 0 361 / 37 98301
Fax: 0 361 / 37 98830

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)
Heinrich-Heine-Allee 2-4
99438 Bad Berka
www.thillm.de/thillm/index.html
E-Mail: webmaster@thillm.de
Tel.: 0 36458 / 56 0
Fax: 0 36458 / 56 300

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
E-Mail: info@jugendschutz.thueringen.de
www.jugendschutz-thueringen.de
Tel.: 0 361 / 6442264
Fax: 0 361 / 6442265

Landesärztekammer Thüringen (LÄK)
Im Semmicht 33
07751 Jena
www.laek-thueringen.de
Tel.: 0 3641 / 614 0

Klinikum der FSU Jena
Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS)
Erlanger Allee 101
07747 Jena
www.kinderchirurgie.uniklinikum-jena.de
E-Mail: Kinderchirurgie@med.uni-jena.de
Tel.: 0 3641 / 9322701
Fax: 0 3641 / 9322702

Landeskriminalamt Thüringen (LKA)
Am Schwemmbach 69
99099 Erfurt
<http://www.thueringen.de/de/lka/>
E-Mail: lka@polizei.thueringen.de
Tel.: 0 361 / 341 09
Fax: 0 361 / 341 1450

7.2 Adressen regionaler Ansprechpartner

Staatliches Schulamt:

Anschrift:

Telefon:

Schulpsychologischer Dienst:

Ansprechpartner:

Telefon:

Jugendamt:

Anschrift:

Telefon:

Sozialraumverantwortlicher Mitarbeiter:

Telefon:

Kinderschutzbeauftragter:

Telefon:

Kinder- und Jugendschutzdienst:

Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Suchtberatungsstellen

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Frauenhaus/Frauenschutzwohnung

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Weißer Ring

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Sonstige: _____

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Sonstige: _____

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Sonstige: _____

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Sonstige: _____

- Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Übersicht von insoweit erfahrenen Fachkräften der Jugendhilfe

- Träger:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Ansprechpartner:

Telefon:

- Träger:

Ansprechpartner:

Telefon:

7.3 Kopiervorlagen

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen

Angaben zur Schule

Anschrift:	
Telefon:	

Angaben zum Schüler / zu den Erziehungsberechtigten / zur Familie

Name des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Erziehungsberechtigte/Familie	

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen (vgl. Handlungsempfehlung)

- Anzeichen:
- Äußere Erscheinung
 - Verhalten
 - Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
 - Familiäre Situation
 - Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
 - Wohnsituation
 - Sonstige ernsthafte Gefährdung:
-

B. Dokumentation (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2. Aussagen zur Beobachtung:

(Hier kann nach Bedarf die Anlage 7 genutzt werden, um eine präzisere Darstellung der Beobachtung zu erreichen.)

3. Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule:

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

C. Gefährdung abschätzen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft: _____

2. Teilnehmer am Gespräch:

3. Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten: _____

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung:

6. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift des Pädagogen: _____

D. Erziehungsberechtigte beteiligen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Was wurde geschildert?

2. Problemakzeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen/kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstige _____

4. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefährdungssituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittelmäßig	<input type="checkbox"/> hoch
-----------------------------------	------------------------------------	---	----------------------------------

5. Hilfeakzeptanz

Sind die Erziehungsberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vater	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstige	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6. Bemerkungen:

7. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Erneuter Gesprächstermin: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Checkliste zur Unterstützung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung für die Hand des Lehrers (vgl. dazu Anlage 6 Punkt B)

Die nachfolgende Aufzählung möglicher Gefährdungsrisiken soll zur Unterstützung des Lehrers dienen. Sie kann angepasst und modifiziert werden.

Äußere Erscheinung des Schülers	
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache, häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle, häufiger Arztwechsel	
Unzureichende altersgemäße Ernährung, starke Unter- bzw. Überernährung, ständig fehlendes bzw. ungesundes Frühstück, keine Gewährleistung eines Mittagessens	
Fehlende Körperhygiene	
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung	

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Deutliche und auffällige Verhaltensänderung des Schülers	
Rausch- oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol)	
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	
Äußerungen des Schülers, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen	
Häufung selbst durchgeführter Straftaten	

Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen/Kinder	
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten	
Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten	
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert - überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert - vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug)	
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskant	
Emotionale Instabilität	
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt	
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, konflikthafte Familienklima	
Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Schüler (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)	
Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen	
Kein Zulassen von Individualität und Selbstbestimmung	
Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Verweigerung der medizinischen Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen	
Fehlende Förderung behinderter Schüler	
Isolierung des Schülers (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	
Unzureichende Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Elternabenden etc.	
Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für Pädagogen durch die Eltern	

Familiäre Situation	
Unzureichendes Einkommen – sozioökonomische Belastung (Stigma)	
Mutter, Eltern sehr jung (minderjährig)	
Schüler häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bzw. in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen/häufig wechselndes Beziehungssetting	
Einsatz des Schülers zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten	
Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.	
Belastung durch vorausgegangene Traumata	
Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung des Schülers	

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle	
Fehlende Bindung zum Kind	
Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol	

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für den Schüler	
Einschränkung durch Körperbehinderung/ gesundheitliche Probleme der Eltern	
Unzureichende Fähigkeit zur Bekämpfung von depressiven Stimmungen	
Unzureichende Fähigkeit zur Stärkung des eigenen Selbstwertgefühls sowie zur Wahrnehmung von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen	
Unzureichende Fähigkeit zur Aufmerksamkeit, Zuwendung, zum Zuhören, fehlende Anerkennung und Bestätigung des Kindes	
Unzureichende Fähigkeit zum Schutz des Kindes vor Gefahren, fehlende Sicherheit und Geborgenheit	

Wohnsituation	
Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit	
Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)	
Fehlender bzw. ungeeigneter Schlafplatz, fehlendes Spielzeug zur Anregung	
Fehlender bzw. ungeeigneter Arbeitsplatz, keine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler	

Dokumentation für die Prozessbegleitung

1. Wann und wie wurde das Jugendamt erstmalig einbezogen?

2. Welche Beobachtungen hinsichtlich einer Verbesserung der Situation für den Schüler wurden gemacht? Welche Ressourcen konnten genutzt werden?

3. Liegen erneut gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor? (Bei Bedarf ist die erneute Nutzung der Anlage 7 möglich.)

ja nein

Begründung:

4. Welche Maßnahmen wurden von der Schule eingeleitet?

Maßnahme	Verantwortlichkeit	Termin

5. Ergebnis dieser Maßnahmen:

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

7.4 Tipps und Empfehlungen für weiterführende Literatur und hilfreiche Links

Broschüren:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit: Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen (TMSFG 2009)

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/brosch__re_kinderschutz_aktuell.pdf

Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

und andere Publikationen online beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen.html>

www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/ziele_aufgaben.htm

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

https://www.weisser-ring.de/uploads/tx_publication/kinderschutz_02.pdf

Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz (Pornografienutzung, Rechtsextremismus, Gewaltdarstellung, Verherrlichung von Essstörungen, Abzocke im Internet, Cybermobbing ...):

<https://www.klicksafe.de/>

Publikationen des Landeskriminalamtes

<http://www.polizei-beratung.de/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<http://www.bzga.de>

Bücher:

Alle, Franziska: Kindeswohlgefährdung – Das Praxishandbuch; Lambertus-Verlag 2010, ISBN 978-3-784119618

Delfos, Martine F.: „Sag mir mal...“ Gesprächsführung mit Kindern (4-12 Jahre); Beltz-Verlag 2008, ISBN 978-3-407-22128-5

Delfos, Martine F.: „Wie meinst du das?“ Gesprächsführung mit Jugendlichen (13-18 Jahre); Beltz-Verlag 2009, ISBN 978-3-407-22181-0

Fischer, Jörg/Buchholz, Thomas/ Merten, Roland (Hg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule; VS-Verlag Wiesbaden 2011, ISBN 978-3-531-17811-0

Hennig, Claudius/Ehinger, Wolfgang: Das Elterngespräch in der Schule. Von der Konfrontation zur Kooperation; Auer-Verlag, ISBN 978-3-403-03198-7

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.: Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung; Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2008, ISBN 978-3-497-01945-8

Stichwortverzeichnis

Anzeigepflicht	12, 53, 56
Beeinträchtigungen durch psychisch kranke Eltern	21
Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt	20
Beteiligung der Eltern	10, 13
Bundeskinderschutzgesetz	8
Checkliste	26, 28, 33, 36, 40 f.
Cybermobbing	21
Datenschutz	10 f., 26
Dokumentation	10, 12, 17, 25 f. , 27 ff. 42
aufbewahren	26
bearbeiten	26 – 35
löschen	26
weiterleiten	11, 26
Elternautonomie, Elternrecht	5 , 44
Erziehungsberechtigte	11, 27 f., 30 ff., 44
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	54
Fachkraft	10, 14, 44 – 46, 49
andere erfahrene Fachkraft	30,43
insoweit erfahrene Fachkraft	8, 13, 30, 43
Familiengericht	6 f., 16, 52 f.
Formen von Gewalt	15
Frauzentren	54
Gefährdungseinschätzung	8 ff., 26, 36 ff. , 40 f., 49, 52
schulexterne Gefährdungseinschätzung	13, 43 ff.
schulinterne Gefährdungseinschätzung	13, 36 , 39
Gesprächsführung	
mit dem Kind	48
mit den Eltern	45
Gewalt	
Auswirkungen	23
durch Medien	21
Formen	15
Gewichtige Anhaltspunkte	8 , 33
Handlungsempfehlung	12 f.
Handlungsschritte	10, 12 – 15, 36, 40
Reihenfolge der Handlungsschritte	13
Hilfeakzeptanz	13, 17, 44 f., 50
Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen	27, 29
Hilfe zur Erziehung	7, 24, 27, 43, 50, 51
Indikatoren für Kindeswohlgefährdung	17, 33, 36, 40 f.
Information	
Information an andere Schulen	11, 26
Information an das Jugendamt	9 f., 13 f., 26, 29, 49 ff. , 56
Inobhutnahme	7, 24 f., 50 , 53
Jugendamt	7, 10, 12, 50 , 52, 53
Erreichbarkeit des Jugendamtes	48, 54
Jugendhilfe	
Doppelmandat der Jugendhilfe	7
fachliche Standards	8
Schutzauftrag der Jugendhilfe	7

Kinderrechte	5
Kinderschutz als Leitungsaufgabe	12
Kinder- und Jugendschutzdienste	54
Kindeswohlgefährdung	16 f.
akute Kindeswohlgefährdung	16
drohende Kindeswohlgefährdung	16 f.
Kollegiale Fallberatung	37 ff.
Kooperation	
mit dem lokalen Netzwerk	52 - 55
mit den Eltern	17, 50 f.
von Jugendhilfe und Schule	10, 43, 51
Legalitätsprinzip	53
Migrationshintergrund	22
Misshandlung	12, 24 ff.
körperliche Misshandlung	17 ff.
Misshandlung Schutzbefohlener	24
seelische Misshandlung	16, 19 , 21
Netzwerk	54 f.
Partizipation (→ Beteiligung)	
Polizei	24, 50, 53 f.
Prävention	7, 44, 53 f.
Problemakzeptanz	45, 50
Problemkongruenz	50, 56
Prozessbegleitung	14, 81
Resilienz	13, 19
Ressourcen	7 f., 37, 39, 40 ff. , 47
Risikofaktoren	15, 34, 40 f.
Runder Tisch sexueller Missbrauch	9
Schulpsychologischer Dienst	13, 30, 36, 43
Schutz des Kindes	9, 13, 30, 58
Schutzauftrag der Jugendhilfe	7
Schutzauftrag der Schule	9 f.
Schutzfaktoren (→ Ressourcen)	
Schutzmaßnahmen	25
Schwangerschaftsberatungsstellen	55
Sexuelle Gewalt, Sexueller Missbrauch	20 , 24
Sonstige ernsthafte Gefährdungen	21
Sorgerecht	5 f., 27, 51
Entziehung der elterlichen Sorge	24 f., 51
Staatliches Wächteramt	7
Strafverfolgungszwang (→ Legalitätsprinzip)	
Suchtberatungsstellen	54
Transparenzgebot	11, 50
Verantwortung des Schulleiters (→ Kinderschutz als Leitungsaufgabe)	
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	6, 52
Verlaufsdokumentation	12, 26 ff.
Kopiervorlagen	71 ff.
Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht	24
Vernachlässigung	12, 16, 17 , 20, 25
Vertraulichkeit	10
Weißer Ring	55

IMPRESSUM

1. Auflage
Erfurt 2012
Auflage: 1500

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat 31 Grundsatzangelegenheiten Jugendhilfe, Frühe Hilfen
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt
Tel.: 0 361 / 37-900, Fax: 0 361 / 37 98-900
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

in Kooperation mit: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt
Tel.: 0 361 / 37-900, Fax: 0 361 / 37 94-690
E-Mail: tmbwk@thueringen.de

Verantwortlich: Uwe Büchner

Redaktion: Christina Voigt, Annette Schlevogt

Redaktionsschluss: März 2012

Druck: Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Thüringen
Schlösserstraße 20
99084 Erfurt
Tel.: 0 361 / 54 21-400, Fax: 0 361 / 54 21-430
E-Mail: lv-thueringen@tk.de

Titelfoto: Alistair Berg/Digital Vision/Getty Images

ISBN-Nr.: 978-3-934761-90-0

ISBN 978-3-934761-90-0